J. germ.
36
c

J. geom. 36 c

J. germ.
36
c

I. germ. 36c

Constitution

der

freien Stadt

Frankfurt am Main.

R

Frankfurt am Main,
bei P. W. Eichenberg.
1814.

77 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Frankfurts Schicksal seit den letzten acht Jahren ist zu bekannt, als daß es hier wieder erzählt werden dürfte. Die Leipziger Schlacht, welche das fremde Joch zerbrach, führte auch hier zur Freude aller Gutgesinnten einen neuen Zustand herbei. Das für das ehemalige Großherzogthum Frankfurt angeordnete hohe Generalgouvernement erklärte im Namen der hohen verbündeten Mächte, unter dem 14. December 1813:

„Daß die Stadt Frankfurt, von diesem soge-
„nannten Großherzogthum getrennt, in ihre
„eigene städtische vormalige Municipalverfassung
„zurücktreten solle."

Eine ähnliche Erklärung erließ unter dem 31. December der Frankfurter Senat in folgenden Worten:

„Die Allerhöchsten verbündeten Mächte haben
„beschlossen, daß die hiesige Stadt mit ihrem
„ehemaligen Gebiete in ihre eigene städtische
„Verfassung vorläufig zurücktrete rc. rc."

So deutlich nun diese beiden Erklärungen schon an und für sich selbst die Wiedereinführung der alten reichsstädtischen Verfassung anordneten, so wurde die des

hohen Generalgouvernements dennoch unter dem 22sten April 1814 durch eine förmliche Note nochmals dahin wiederholt:

„Daß Frankfurts ehrwürdige und durch Er„fahrung eines Jahrhunderts gut und bewährt „gefundene alte reichsstädtische Verfas„sung — so weit es zu erreichen wäre — „ohne Aufenthalt wieder hergestellt, und ohne „Stockung der laufenden Verwaltung, selbst „unter den noch fortdauernden lebhaften Kriegs„verhältnissen, sogleich in Uebung und Thätig„keit gesetzt werden solle.“

In Kurhessen, den Oranien-Nassauischen Landen, im Herzogthum Oldenburg, und in Hamburg, Bremen und Lübeck hatte man auf gleiche Verordnung der befugten Behörden alles Fremdartige mit Einem Schlage zerstört, und ohne weiters die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt. In Frankfurt geschah dieß nicht, und entstand vielmehr durch die Einführung des fürstprimatischen Senats, statt des reichsstädtischen, ein Provisorium, welches diese Stadt nicht allein um den Genuß der neuerworbenen Freiheit brachte, sondern derselben auch unendliche Kosten aufbürdete. Man verlohr nachher noch mehr als acht Monate mit Verfassungsentwürfen, unter welchen der von einer gemischten Commission aller Stände verfaßte erste, bei mannigfaltigen Fehlern, nicht allein an sich der beste war, sondern auch in seiner Abfassung als Muster dienen konnte. Dieser Entwurf aber mißfiel dem Rathe, und er setzte eine andere Commission nieder, um etwas Besseres zu

schaffen. Aber auch die Schöpfung dieser zweiten wurde abermals vom Senate verworfen, und eine dritte Commission niedergesetzt, deren Entwurf gleiches Schicksal hatte, bis man sich endlich über die Hauptpuncte der gegenwärtigen Verfassung vereinigte. Die geheime Geschichte aller dieser Reibungen und der Spiele der verschiedenen Partheien könnte in müßigen Stunden unterhaltend genug seyn. Eitelkeiten und heimliche Wünsche der Herrschsucht und des Eigennutzes wurden nur zu häufig mit dem Schein des Eifers für Gerechtigkeit und Freiheit bemäntelt. Wie fast überall bei der Bildung neuer Freistaaten, gieng es auch hier. Die persönliche Absicht und Ansicht eines Jeden war sein Heiligthum. Doch entsprang aus allen diesen Reibungen der Partheien, ausser dem Geldverlust, glücklicher Weise kein Uebel, sondern vielmehr das Gute einer freien Verfassung, weil das Vorurtheil am Ende immer der Vernunft weichen muß, wenn die Menschen nur den Muth haben, sie zu vertheidigen. Das rege Leben der beginnenden Freiheit ist immer das schönste Schauspiel, und auch selbst seine Irrthümer sind ehrwürdig, wenn sie nur aus reiner Quelle fliessen.

Die alte reichsstädtische Verfassung zu Frankfurt war unter Autorität einer kaiserl. Commission gleichsam durch einen Vertrag der Bürgerschaft mit dem Magistrate entstanden. Der Magistrat regierte nicht jure proprio, sondern war bloß Verwalter des Gemeinwesens; es waren bürgerliche Collegien angeordnet, welche in allen Finanzsachen der Stadt zu concurriren, den Rath in der öffentlichen Verwaltung zu controliren, und alle Stadtrechnungen

zu revidiren hatten. Eine bestimmte eigentliche Stellvertretung der Bürgerschaft in der Verfassung gab es schon aus dem Grunde nicht, weil die Corporationen und Zünfte, so wie der einzelne Bürger, vor dem Reichshofrathe immer klagbar werden konnten, und verfassungsmäßig gehört wurden, ehe ihnen irgend eine städtische Behörde das geringste Recht zu entziehen vermochte. Denn bei allen Streitigkeiten, welche sowohl die Corporationen oder Zünfte der Stadt, als auch einzelne Bürger mit dem Rathe haben konnten, war ein beständiger Oberrichter vorhanden, vor welchem jeder Behelligte sein Recht verfechten konnte, und also dazu keines Vertreters bedurfte.

Dieß ist der wahre Grund, warum die kaiserliche Commission damals keine bestimmte Stellvertretung der Bürgerschaft anordnete, und bloß die Quartiervorstände in allen Quartierverhältnissen als Vertreter der Bewohner dieser Gegenden betrachtete; und aus eben diesem Grunde nahm sie auch in dem Bürgervertrage und in andern kaiserlichen Resolutionen alles, was die Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft vor dem höchsten Reichsrichter erleichtern und sichern konnte, in besonderen Schutz.

Alle diese damaligen Ordnungen tragen den Stempel der höchsten Weisheit.

Jetzt aber, wo die Stadt Frankfurt in ganz andern Beziehungen, nicht etwa, wie ehemals, in der Umgebung einer Menge anderer kleiner Reichsstände,

sondern mitten unter größern Staatskörpern leben wird, wo kaum daran zu denken ist, daß irgend eine höchste Gewalt in Deutschland auch für die Oberaufsicht aller und jeder inneren Verhältnisse der freien Städte geschaffen werden könne, und wo sich dieselbe bloß rücksichtlich ihrer äusseren Verhältnisse und der allgemeinen Volksbewaffnung dem übrigen Deutschlande anschliessen, und höchstens in ganz wichtigen Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten einem höchsten Tribunale unterworfen werden können, muß auch Frankfurt mehr auf eigenen Füßen stehen, die Elemente der Ordnung ihrer inneren Verwaltung, so wie die Sicherung der Freiheit ihrer Mitbürger in sich selbst tragen, und alles dieses in einer wohlgeordneten Staatsform unwandelbar feststellen.

Dieß kann jedoch nur durch eine Stellvertretung geschehen, welche unmittelbar aus der Bürgerschaft selbst entsteht, in verschiedenen Abstufungen fortwirkt, die Regierung mit den Bürgern in beständigem Einklange und in lebendiger Wechselwirkung erhält, jeden Kastengeist tödtet, bis in die letzten Zweige der Stadtverwaltung Leben und Liebe zum Gemeinwesen bringt, und so die ganze Bürgerschaft an ihre Verfassung als an ihr eigenes Werk bindet.

In Frankfurts gegenwärtiger Lage kann nichts dieses erste und vorzüglichste Bedürfniß der Bürger ersetzen, nichts ihre Freiheit sichern, nichts sie vor der Herrschsucht einer Oligarchie bewahren, als eine gut geordnete Stellvertretung. Sie muß daher auch immer

das Hauptaugenmerk ihrer Bürger bleiben, das ihr weder Ränke noch Gewalt rauben dürfen. Ihr eigenes und ihrer Kinder Wohl ist an dieses erste Erforderniß geknüpft, und sie würden ohne dasselbe alle jene Uebel wieder eintreten sehen, welche bei geschlossenen Körpern, die sich selbst ergänzen, unvermeidlich sind, aber die Hülfe nicht mehr finden, die ihnen, nach der ehemaligen Verfassung, in der Oberaufsicht des kaiserlichen Reichshofraths gegen diese Uebel zur Seite stand.

Bei diesen Verhältnissen, da die Corporationen, Zünfte und einzelne Bürger Frankfurts vor keiner höchsten Reichsbehörde ihr Gemeinheitsrecht nicht mehr vertheidigen, noch ihre Streitigkeiten mit dem Rathe entscheiden lassen können, müssen sie nothwendig eine von ihnen selbst ausgehende Stellvertretung in den bürgerlichen Collegien und im Rathe haben, welche diese Streitigkeiten mit dem Rathe überflüssig macht, und allen Kastengeist entfernt.

Mit diesen Grundsätzen war daher auch die eigene Wahl der Rathsglieder durch den Rath selbst, so wie die Ergänzung des Collegiums der 51ger durch dieses Collegium selbst, unverträglich und ein Haupthinderniß der freien und lebendig thätigen Verfassung Frankfurts.

Eben so nöthig erschien es, daß jährlich eine gewisse Anzahl Mitglieder der bürgerlichen Collegien austreten und durch andere ersetzt werden müssen, damit in diese Collegien immer frisches Leben einströmen könne.

Der geringe Nachtheil, welcher bei den Aemtern, deren Verwaltung doch nur solche Eigenschaften erfordert, welche vielen Bürgern gemein sind, aus dieser öfteren Abwechselung entspringen kann, ist durch die Wiedererwählbarkeit ihrer Mitglieder und durch den Vortheil neuer Ideen, welche sich aus dem Collegium selbst immer frisch entwickeln, sattsam vergütet.

Das wahre Vorurtheil, daß nur eingebohrne Bürger in Frankfurt zu öffentlichen Aemtern gelangen, und bloß der lutherischen Confession zugethane Bürger rathsfähig seyn sollen, ist, als der Vernunft und dem Zeitgeist entgegen, gleichfalls aufgehoben worden. In einem Zeitpuncte, wo sich der Deutsche dem Deutschen überall nähern, wo nur Ein Geist alle Deutsche beleben, und ganz Deutschland durchströmen soll, wäre es eine Schande gewesen, wenn gerade in dem lebendigen Frankfurt, in diesem wichtigsten Puncte des südlichen Deutschlands, dieser schöne Geist hätte erstarren, und einer Kleinstädterei weichen sollen, welche nur in der vormaligen isolirten Lage der Stadt und aller übrigen Stände Deutschlands ihren Ursprung und ihre Rechtfertigung finden konnte.

Bei derjenigen Abänderung, welche der oberste Verwaltungsrath in der für die Freiheit der Bürger dieser Stadt so wichtigen Justizverwaltung anordnete, hatte derselbe den Grundsatz vor Augen, daß die Verwaltung der Gerechtigkeit auch der äusseren Form nach so viel möglich der Einwirkung menschlicher Leidenschaft entzogen werden muß, daß nach alter deutscher Sitte

immer drei Instanzen über Recht und Eigenthum der Bürger entscheiden sollen, und endlich, daß die Wohlthaten des so theuer erworbenen, vom Rathe und den bürgerlichen Collegien selbst beschworenen Bürgervertrags von 1613 weder von einem provisorischen unvollständigen Magistrate, noch von einem provisorischen unvollständigen bürgerlichen Collegium, ohne ausdrückliche Einwilligung der Bürgerschaft selbst aufgehoben werden konnten. Die oberste Staatsverwaltung darf überdieß niemals, auch selbst nur dem Schein nach, in die Streitigkeiten der Bürger eingreifen, oder auch nur denselben die Vertheidigung ihres Rechts erschweren wollen, wenn nicht alsbald Mißbräuche aller Art und Gewaltstreiche entstehen sollen. Das Heiligthum des Rechts muß besonders in einer Freistadt unantastbar bleiben, und die Vertheidigung desselben Niemand abgeschnitten oder auch nur durch neue Formen erschwert werden, wenn nicht die Freiheit der Bürger selbst zerstört werden soll.

Die Ursachen, welche den obersten Verwaltungsrath zu den übrigen Aenderungen an der von dem Senate und dem bürgerlichen Collegium vorgeschlagenen Verfassung bewogen haben, sind in seiner Entscheidung so deutlich ausgesprochen, daß sie jedem Unbefangenen sogleich einleuchten müssen.

So wäre also die Freiheit Frankfurts zuerst in Deutschland durch eine feste, dem Zeitgeist und der Lage dieser Stadt angepaßte Verfassung gesichert. Möge der gute Bürger dieser Stadt solche Wohlthaten nur heilig zu bewahren wissen, und ihrer auch immer würdig

bleiben! Die Hauptgrundsätze dieser neuen Staatsform verdienen allgemeine Beherzigung von den übrigen Städten des Vaterlandes, deren Freiheit ebenfalls durch die hohen verbündeten Mächte von neuem ausgesprochen worden ist. Denn wenn auch besondere Lagen und Verhältnisse Verschiedenheiten und Modificationen derselben nöthig machen; so bleibt der Grundsatz doch immer der gleiche und ewige: daß nur derjenige Freistaat ein fröhliches und lebendiges Gemeinwesen heissen kann, in welchem, wie in einem freudigen Baume, alle Säfte von den Wurzeln bis zum Gipfel gehörig rundfliessen, ja, in welchem die Blüthen des Gipfels recht eigentlich von unten den Duft und den Glanz erhalten, und nicht bloß aus den grünen Resten halb verdorrter Zweige kümmerlich hervorgetrieben und genährt werden.

Schon haben diejenigen Personen, welche nach der alten Staatsform von Frankfurt dem Begriff einer Stellvertretung der Bürgerschaft am nächsten stehen, Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister, Freiherrn vom Stein, als Haupt des obersten Verwaltungsrathes, in folgenden Worten für die wohlthätigen Bestimmungen dieser neuen Verfassung ihre Dankbarkeit ausgedrückt:

„Die unterzeichneten Bürgerhauptleute der 14
„Quartiere zu Frankfurt fühlen sich verpflichtet,
„Ew. Excellenz im Namen der Bürgerschaft für
„die glückliche Beendigung des Stadtconstitu-
„tionswesens den gehorsamsten Dank abzu-
„statten."

„Dadurch allein, daß Ew. Excellenz der hiesi-
„gen Bürgerschaft eine wirkliche Repräsentation
„gegeben, wodurch dieselbe wiederum gedeihen,
„wachsen und zu Ansehen gelangen kann, sind
„Hochdieselben einer ihrer größten Wohlthäter
„geworden.“

„Möge der Himmel Ew. Excellenz dafür sei-
„nen besten Segen ertheilen!“

„Diesem unserm aufrichtigen Wunsche fügen
„wir noch die gehorsamste Bitte hinzu:“

„Daß Ew. Excellenz die Einführung der
„neuen Verfassung gnädig zu beschleunigen, und
„dadurch sowohl dem überaus schädlichen und
„kostspieligen Provisorio ein Ende machen, als
„auch die Stadt selbst in den wirklichen Genuß
„ihrer wiedergewonnenen Freiheit zu setzen ge-
„ruhen möchten. rc. rc.“

Ein Gleiches ist von den Vorstehern der katholi-
schen Gemeinde geschehen, wegen des ausgesprochenen
Grundsatzes der Gleichheit der Rechte unter den Beken-
nern der drei christlichen Confessionen und wegen des Zu-
geständnisses von sechs katholischen Rathsstellen auf den
drei Bänken.

Die reformirten Confessionsverwandten glaubten,
sich bei dem festgestellten Grundsatze:

„Daß die Verwandten der drei christlichen
„Confessionen ohne Unterschied zur Besetzung

„der öffentlichen Stellen gleich fähig seyn
„sollen,“

beruhigen zu können.

Uebrigens ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nach den schrecklichen Stürmen der Zeit auch die übrigen Einwohner Frankfurts die nämlichen Gefühle der Dankbarkeit für die endliche Feststellung ihrer Rechte theilen werden, so bald sie nur eine Verfassung kennen, welche so viele Wohlthaten für sie enthält.

Diese so geordnete und bestimmte Verfassung ist das Eigenthum, das wohlerworbene Recht aller Bürger Frankfurts. Ihre Geschichte so wie ihre Verfügungen selbst können demnach dieser Bürgerschaft eben so wenig Geheimniß seyn, als derselben wirkliche Einführung noch fernerhin aufgeschoben werden darf, da wohl Niemand die schwere Verantwortung über sich nehmen wird, den Bürgern den vollen Genuß ihrer Freiheit und die Wohlthaten einer wohlgeordneten Verfassung vorzuenthalten.

Bei der Prüfung und Abwägung dieser Verfassung wird es freilich Keinem entgehen, daß sie keinesweges in allen ihren Theilen abgeschlossen und ausgeführt ist. Sie trägt die Unvollkommenheit aller menschlichen Werke an der Stirn, weil man nicht revolutionssüchtig Alles aus Einem Stücke neu machen wollte — was schön aussieht, aber nie Freiheit bringt — sondern weil man vorbereiten und einige Gründe legen wollte, worauf die Zeit einen vollkommneren Bau aufführen kann. Man wollte

die langsamere Entwickelung der Verfassung aus ihr selbst frei lassen, im Vertrauen, daß die Tugend und Weisheit braver deutscher Bürger das Veraltete allmählig wegräumen und das Mangelnde ergänzen werde.

Schließlich wünscht man der alten berühmten Stadt Glück und Segen zu ihrem neuen Zustande. Auch wünscht man dem Vaterlande Glück, daß wenigstens einige Bilder jener herrlichen Reichsstädte wieder erneuet werden, woraus das Beste und Schönste, worauf deutsche Menschen stolz seyn können, hervorgegangen ist.

Inhalt.

1) Entwurf einer Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main. Von dem provisorischen Senate derselben. Seite 1.

Allgemeine Grundsätze der Constitution. S. 3.

Erste Abtheilung:

Behandlung der Regierungssachen im engeren Sinne, oder derjenigen Sachen, welche nicht zu den Justizsachen gerechnet werden. S. 4.

Erster Abschnitt: Von dem Senate. S. 4.
Verfassung des Senats. S. 4
Wahlfähigkeit der Mitglieder des Senats, der Syndiker und Consulenten: S. 5.
a) des Stadtschultheißen, der beiden Bürgermeister und der Schöffen, S. 5.
b) der Senatoren, S. 5.
c) der Herren des Raths, S. 6.
d) der Syndiker und Consulenten. S. 7.
Wahlordnung:
a) des Stadtschultheißen und der beiden Bürgermeister, S. 8.
b) der Senatoren und Herren des Raths, S. 8.
c) der Syndiker und Consulenten, S. 9.
Berufskreis des ganzen Senats S. 9.
Amtsberuf des Stadtschultheißen und Dauer dieser Stelle. S. 10.
Amtsberuf des ältern Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle. S. 10.
Amtsberuf des jüngeren Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle. 11.
Amtsberuf der Schöffen, Senatoren und der Herren des Raths, auch Dauer dieser Stellen. S. 11.
Amtsberuf der Syndiker und Consulenten, und Dauer dieser Stelle. S. 12.
Geschäftsbehandlung in den Sachen, welche vor den ganzen Senat gelangen. S. 12.
Von den ordentlichen Senatsdeputationen, deren Organisation, Geschäftskreis und Geschäftsbehandlung. S. 14.
a) Engere Senatsdeputation. S. 14.
b) Größere Senatsdeputation. S. 15.
c) Sogenannte geheime Senatsdeputation. S. 15.
Von der Senatskanzlei. S. 16.
Von dem Archive. S. 17.

Zweiter Abschnitt: Von den besondern Behörden und Verwaltungsämtern, durch welche der Senat mittelbar die Hoheits- und Verwaltungsrechte ausübt. S. 18.

Behandlung der geistlichen und Schulsachen. S. 18.
Behandlung der Polizei- und Medicinalsachen. S. 19.
Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen. S. 21.
Behandlung der Commerz- und Handlungssachen. S. 24.
Behandlung der Gewerbs- und Handwerkssachen. S. 26.
Von andern Verwaltungsbehörden und den vorhin eigentlich sogenannten Stadtämtern insbesondere. S. 27.

Dritter Abschnitt: Von den beiden bürgerlichen Collegien. S. 30.
Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses der 51ger. S. 30.
a) des Seniors, S. 30.
b) der andern Mitglieder, S. 31.
c) Wahlfähigkeit. S. 31.
Von dem bürgerlichen Consulenten. S. 32.
Wahl der bürgerlichen Neuner. S. 32.
Von dem vormaligen Amte der Dreier. S. 33.
Bestimmung der Art und Weise, wie mit den bürgerlichen Collegien conferirt wird. S. 33.

Zweite Abtheilung:
Behandlung der Justizsachen. S. 35.

Allgemeine Grundsätze und Dispositionen. S. 35.

Erster Abschnitt: Von den Gerichtsbehörden in bürgerlichen Sachen und deren Wirkungskreis. S. 38.
I. Von dem Stadtamte. S. 38.
a) Personale. S. 38
b) Competenz und Geschäftskreis. S. 39.
II. Von dem Landamte. S. 42.
a) Personale. S. 42.
b) Competenz und Geschäftskreis. S. 42.
III. Von dem Gerichte erster Instanz. S. 42.
a) Personale. S. 42.
b) Competenz, Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung. S. 43.
Functionen des Tutelarraths. S. 48.
Unmittelbare Ausübung des obervormundschaftlichen Amts. S. 49.
Von der Hypothekenführung und Währschaftsleistung. S. 50.
Von andern Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. S. 50.
IV. Von dem Schöffengerichte. (Appellationsgericht.) S. 51.
a) Personale. S. 51.
b) Competenz in bürgerlichen Sachen und Geschäftsbehandlung. S. 51.

Zweiter Abschnitt: Von den Gerichts- und andern Behörden in Strafsachen. S. 54.

Schluß. S. 58.

2) Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartements. S. 59.

Entwurf
einer
Constitution
der
freien Stadt Frankfurt am Main.
Von
dem provisorischen Senate derselben.

Allgemeine Grundsätze der Constitution.

§. 1.

Die Hoheit steht der ganzen Gemeinheit der Bürgerschaft zu; der Senat übt dieselbe aus; der Umfang der Miteinsicht der bürgerlichen Collegien und der mit dieser verbundenen Befugnisse und Obliegenheiten ist besonders bestimmt.

§. 2.

Die Behandlung der Regierungssachen im engeren Sinne ist von der Behandlung der Justizsachen, nach den unten folgenden Bestimmungen, getrennt.

§. 3.

Wegen der Rechte und Pflichten der Bürger und Beisassen, so wie der Einwohner auf den Stadtdorfschaften, wegen des Erwerbs und Verlustes des Bürgerrechts, des Beisassenschutzes und des Nachbarnrechts, treten im Allgemeinen die vorhinnigen reichsstädtischen Normen ein; wegen Ablösung der Lasten der Leibeigenschaft auf den Stadtdorfschaften, wo dergleichen hergebracht sind, wird besondere Verfügung ergehen. Die Mitglieder der drei christlichen Hauptconfessionen sind von keinem öffentlichen Berufe oder Amte, und von keinem bürgerlichen Gewerbe oder Handwerke ausgeschlossen.

§. 4.

Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse der israelitischen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letzteren gehörenden Gegenstände bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Erste Abtheilung.

Behandlung der Regierungssachen im engeren Sinne, oder derjenigen Sachen, welche nicht zu den Justizsachen gerechnet werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Senate.

§. 5.

Verfassung des Senats.

Der Senat bestehet aus
einem Stadtschultheißen,
zwei Bürgermeistern, von denen der eine älterer, der andere jüngerer Bürgermeister genannt wird,
und drei Ordnungen oder Bänken,
nämlich:
a) aus der ersten Ordnung, welche auch Ordnung der Schöffen,
b) aus der zweiten Ordnung, welche auch Ordnung der Senatoren,

c) aus der dritten Ordnung, welche auch Ordnung der Herren des Raths

genannt werden.

Die erste Ordnung bestehet, ausser dem Stadtschultheißen, jedoch mit Einschluß des älteren Bürgermeisters, aus neun Personen.

Die zweite Ordnung, mit Einschluß des jüngern Bürgermeisters, besteht aus neun Personen.

Die dritte Ordnung besteht aus neun Personen.

Dem Senate sind vier Syndiker und Consulenten beigeordnet; die Umstände können die Anstellung eines fünften Syndicus und Consulenten gebieten, wie dieses vorhin Statt fand.

§. 6.

Wahlfähigkeit der Mitglieder des Senats, der Syndiker und Consulenten:

a) des Stadtschultheißen, der beiden Bürgermeister und der Schöffen.

Der Stadtschultheiß wird aus den beiden ersten Ordnungen des Senats, oder aus der Zahl der Schöffen und Senatoren gewählt, und muß Rechtsgelehrter seyn.

Der ältere Bürgermeister wird gewählt aus der ersten Ordnung, oder aus der Zahl der Schöffen; der jüngere Bürgermeister wird gewählt aus der zweiten Ordnung, oder aus der Zahl der Senatoren. Werden Stellen in der ersten Ordnung erledigt, so findet das Fortrücken aus der zweiten Ordnung in die erste Statt; die Mitglieder der zweiten Ordnung gehen nach dem Dienstalter in die erste Ordnung über.

§. 7.

b) der Senatoren.

1) Die Senatoren werden gewählt aus Rechtsgelehrten, oder solchen Personen, welche die Forstwissenschaft oder

die Cameralwissenschaft besonders studiert haben, aus Rentenirern, angesehenen Handelsleuten und Güterbesitzern.

2) Alle Senatoren müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan und bemittelte Personen seyn; bei der Wahl wird nicht auf die Confession, sondern auf die Tüchtigkeit des zu Wählenden in Rücksicht seines unbescholtenen Rufs, seines guten Charakters und seiner Fähigkeiten, welche Eigenschaften derselbe in sich vereinigen muß, gesehen; der Senat muß jedoch immer zu gleicher Zeit Mitglieder aller drei Confessionen in sich begreifen.

3) Die Senatoren müssen wenigstens dreißig Jahre alt und gebohrne Bürger seyn.

4) Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschliessung bewirken, bleibt die nämliche, wie solche ehehin durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden ist.

5) Kein Senator darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem und dem andern entsagt werden.

Anwaldschaften, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Senatoren, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt; was der Wirkungskreis des Handelsmannes mit sich bringt, ist ausgenommen.

§. 8.

c) der Herren des Raths.

Die Herren des Raths werden gewählt aus den ehehinnigen rathsfähigen Handwerken, nämlich aus dem Handwerke der Wollenweber, aus dem Handwerke der Metzger, aus den sogenannten Feuerhandwerken, aus den Handwerken der Bäcker, Schuhmacher, Gärtner, Kürschner, Löher und Fischer, aus jedem dieser Handwerke eine Per-

son. Da das Handwerk der Wollenweber schon längst abgegangen ist; so werden an deren Stelle andere, bürgerliche Gewerbe treibende Personen gewählt. Dieses Letztere ist auch alsdann der Fall, wenn sich in einem der gedachten rathsfähigen Handwerke, aus welchem zu wählen wäre, keiner oder nicht so viel wahlfähige Personen befinden, als zum Loose durch die sogenannte Kugelung erforderlich sind.

Der zu Wählende muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, gebohrner Bürger und wenigstens dreißig Jahre alt seyn; wegen der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschliessung bewirken, findet eben das Anwendung, was §. 7. Nro. 4. festgesetzt worden ist. Der Gewählte nimmt in der dritten Ordnung des Senats die Stelle nach dem Dienstalter.

§. 9.

d) der Syndiker und Consulenten.

Ein Syndicus und Consulent muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, Rechtsgelehrter und wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Er muß, wenn er ein Fremder ist, das Bürgerrecht vor dem Amtsantritt erlangen. Kein Syndicus und Consulent darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem und dem andern entsagt werden.

Anwaldschaften, Consulentieen, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Syndikern und Consulenten, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt.

Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschliessung bewirken, bleibt die nämliche, wie solche ehehin festgesetzt war.

§. 10.

Wahlordnung:

a) des Stadtschultheißen und der beiden Bürgermeister.

Die Wahl des Stadtschultheißen und der beiden Bürgermeister geschiehet von dem Senat, per scrutinium, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Wahl des Stadtschultheißen wird den zweiten Tag nach erfolgter Erledigung dieser Stelle in einer ausserordentlichen Sitzung vorgenommen. Die Wahl der beiden Bürgermeister geschiehet vier Wochen vor jedem Jahreswechsel; wird in der Zwischenzeit eines der beiden Bürgermeisterämter ganz erlediget, so versiehet, bis zu jenem Zeitpunct, der jüngst Abgetretene aus beiden ersten Ordnungen die Stelle.

§. 11.

b) der Senatoren und Herren des Raths.

Die Ernennung der Schöffen ergiebt sich aus dem Obigen. (§. 6.) Die Wahl der Senatoren und Herren des Raths geschiehet nach der Vorschrift der reichsstädtischen Verfassung. Es muß jedoch ein jeder der drei Candidaten, welcher zum Loose, durch sogenannte Kugelung, zugelassen werden soll, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen der Wahlherren für sich haben. Die Wahlherren haben bei ihrer abgesonderten Berathung über die Wahl der drei Candidaten zur Verlosung durch Kugelung, durch den Kanzleirath ein besonderes Protocoll führen zu lassen, dieses sämmtlich zu unterschreiben, und solches, mit dem Siegel des vorsitzenden Wahlherrn verschlossen, bei Namhaftmachung der drei gewählten Candidaten dem Senate zu überreichen. Dieses verschlossene Protocoll wird, nach vollzogener Kugelung, auf dem Archive, mit der nöthigen Aufschrift, in einer besonderen Kiste aufbewahrt. So lange nicht fünf Mitglieder aus der Ganerbschaft Alten-Limpurg, zwei Mitglieder aus

der Gesellschaft Frauenstein, es sey nun in der Eigenschaft eines Stadtschultheißen, oder in der Eigenschaft eines Mitglieds der ersten, oder in der Eigenschaft eines Mitglieds der zweiten Ordnung, im Senate vorhanden sind, so lange muß immer ein Mitglied aus der gedachten Ganerbschaft, zur Ergänzung der Zahl von Fünfen, so wie ein Mitglied aus der erwähnten Gesellschaft, zu Ergänzung der Zahl von Zweien, zur Kugelung vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, daß der Wahlfähigkeit der vorhandenen Individuen aus der besagten Ganerbschaft und aus der genannten Gesellschaft, nach den obigen Bestimmungen (§. 7.), nichts im Wege stehet.

§. 12.

c) der Syndiker und Consulenten.

Vor der Wahl eines Syndicus und Consulenten läßt die engere Senatsdeputation (§. 20.) einen gutächtlichen Antrag an den Senat gelangen, wer unter denen, die sich gemeldet haben, besonders Rücksicht verdienen, oder wer einzuberufen seyn möchte. Die Wahl wird hierauf vom Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen vorgenommen.

§. 13.

Berufskreis des ganzen Senats.

Vor den Senat gehören alle Sachen, welche, wie sich die frankfurtische Reformation ausdrückt, gemeine Stadt, Bürgerschaft und Regimentsadministration betreffen. Der Senat übt die der städtischen Gemeinheit zustehenden Hoheits- und anderen Rechte unmittelbar oder mittelbar durch besondere Behörden und Verwaltungsämter, nach den diesen ertheilten Instructionen, und unter beständiger Aufsicht aus.

Der Senat ordnet die Gerichte an, bestellt die dazu gehörigen Personen, und übt die gesetzgebende Gewalt bei der

Justizpflege aus; der Senat darf sich aber selbst nur so weit mit Justizsachen befassen oder über dieselben verfügen, als solche die Natur von Regierungssachen in einzelnen Fällen annehmen, vorbehältlich dessen, was von dem Recurse und dem Bestätigungsrechte in Strafsachen unten festgesetzt ist; die Justiz wird also unabhängig von dem Senate verwaltet.

§. 14.

Amtsberuf des Stadtschultheißen und Dauer dieser Stelle.

Der Stadtschultheiß ist Referent in allen in den Sitzungen des Senats vorkommenden Sachen, in so ferne nicht Syndiker und Consulenten, welche den Vortrag erstatten, zugezogen werden; er hat beim Senate und bei den Senatsdeputationen die erste Stimme. Der Stadtschultheiß ist zugleich Director des Schöffengerichts. (§. 93.) Das Amt des Stadtschultheißen wird lebenslänglich bekleidet.

§. 15.

Amtsberuf des älteren Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle.

Der ältere Bürgermeister hat das Directorium beim Senate und bei den Senatsdeputationen, ist Director bei der Behandlung der Regierungssachen, nach den mit einem Directorium überhaupt verbundenen Rechten und Obliegenheiten, wohin auch gehört, daß er alle Namens des Senats ergehende Schreiben und andere unter dem Titel des Senats gefaßt werdende Ausfertigungen zu unterschreiben hat. Im Falle der Stimmengleichheit beim Senate, wird die Stimme des älteren Bürgermeisters doppelt gezählt. Ausserdem ist dem älteren Bürgermeister die Leitung des städtischen Militairwesens, dessen Einrichtung und Verwaltung, den öffentlichen Verhältnissen und Erfordernissen gemäß, annoch besonders festgesetzt werden wird, wobei

auch die Anordnung einer eigenen Behörde, wie ehehin das Kriegszeugamt war, vorbehalten bleibt, aufgetragen. In wichtigen, vor das Directorium gehörigen Sachen hat der ältere Bürgermeister Rücksprache mit dem jüngeren Bürgermeister zu nehmen. Der Gewählte bekleidet dieses Amt ein Jahr, nach dessen Ablauf derselbe von neuem gewählt werden kann; der Abtretende nimmt wieder seine vorige Stelle unter den Schöffen ein.

§. 16.

Amtsberuf des jüngeren Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle.

Der jüngere Bürgermeister wohnt allen Senatsſitzungen mit entscheidender Stimme bei, und übernimmt das dem älteren Bürgermeister zukommende Directorium, nebst dessen weiteren Functionen, wenn dieser abwesend oder verhindert ist. Ist der jüngere Bürgermeister abwesend oder verhindert, so vertritt der jüngst von diesem Amt Abgetretene die Stelle. Der jüngere Bürgermeister hat die obere Leitung der Polizei, unabbrüchig der Concurrenz des älteren Bürgermeisters, so weit dieses zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Von dem jüngeren Bürgermeister werden die Bürger und Beisassen verpflichtet, und von demselben werden die Gewerbs-, Handwerks- und Nahrungsschutzangelegenheiten in der unten bestimmten Mase behandelt. Der Gewählte bekleidet dieses Amt ein Jahr, nach dessen Ablauf derselbe von neuem gewählt werden kann. Der Abtretende nimmt wieder seine vorhinnige Stelle in der zweiten Ordnung, unter den Senatoren ein.

§. 17.

Amtsberuf der Schöffen, Senatoren und der Herren des Raths, auch Dauer dieser Stellen.

Die Schöffen, Senatoren und Herren des Raths wohnen allen Senatssitzungen bei, und haben bei den

Deliberationen entscheidende Stimmen; dieselben verwalten die Aemter, zu welchen sie gewählt werden. Der Antheil, welchen die Schöffen an der Justizverwaltung nehmen, ist unten bestimmt. Die Stellen der Schöffen und Herren des Raths werden lebenslänglich bekleidet; die Stelle der Senatoren wird ebenfalls lebenslänglich bekleidet, wenn dieselben nicht in die Ordnung der Schöffen, nach der obigen Bestimmung, übergehen. Die Dauer der Aemter ist unten festgesetzt.

§. 18.

Amtsberuf der Syndiker und Consulenten, und Dauer dieser Stelle.

Die Syndiker und Consulenten bearbeiten mit berathender Stimme die ihnen aufgetragen werdenden städtischen Angelegenheiten, deren Behandlung vor den Senat gehört, und machen die Vorträge sowohl bei den Senatsdeputationen als bei den Plenarsitzungen des Senats, im Falle sie diesem beiwohnen. Die Syndiker und Consulenten sind ausserdem Mitglieder des Schöffengerichts mit entscheidenden Stimmen. Das Amt der Syndiker und Consulenten wird lebenslänglich bekleidet.

§. 19.

Geschäftsbehandlung in den Sachen, welche vor den ganzen Senat gelangen.

a) Der Senat hält jede Woche zwei Sitzungen, der ältere Bürgermeister kann ausserordentliche Sitzungen veranstalten.

b) Die Syndiker und Consulenten wohnen den Senatssitzungen in der Regel nicht bei; es kann jedoch deren Zuziehung, um Vorträge zu erstatten, und berathende Stimmen abzulegen, sowohl von dem Senate beschlossen, als auch von dem älteren Bürgermeister veranstaltet werden.

c) Die Sachen, welche in der bevorstehenden Senatssitzung vorkommen sollen, werden nach einem von dem älteren Bürgermeister anzuordnenden Verzeichnisse, welches **Vortragszettel** genannt wird, dem Stadtschultheißen vor der Sitzung zugestellt, und zwar so, daß derselbe zu Bearbeitung des Vortrags hinreichend Zeit hat.

d) Der Vortragszettel wird auch dem jüngeren Bürgermeister vor der Sitzung zugestellt, und eine Abschrift in der Kanzlei niedergelegt, welche jeder Senator und Herr des Raths daselbst einsehen kann.

e) Nach dem von dem Stadtschultheißen in der Plenarsitzung mit seiner Abstimmung erstatteten Vortrage, ruft der jüngere Bürgermeister den älteren Bürgermeister zum Abstimmen auf. Hierauf stimmt der jüngere Bürgermeister, welcher vom älteren Bürgermeister aufgerufen wird. Sodann werden weiter von oben herunter nach dem jedesmaligen Aufrufe des älteren Bürgermeisters die Stimmen abgelegt.

f) Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet, wenn nicht die absolute Mehrheit besonders festgesetzt ist.

g) Nur der ältere Bürgermeister, oder der jüngere Bürgermeister, wenn er der Stellvertreter jenes ist, hat das Recht, die Votanten während der Abstimmung zu unterbrechen, und auf die Frage, auf welche es ankommt, aufmerksam zu machen.

h) Der Kanzleirath führt das Protocoll, in dessen Eingange die Anwesenden bemerkt werden. Vor dem Schlusse jeder Sitzung wird das Protocoll verlesen; die Senatsmitglieder, welche sich früher mit Erlaubniß des älteren Bürgermeisters entfernt haben, müssen sich denjenigen Sinn gefallen lassen, welchen der das Protocoll führende Kanzleirath ihrer Abstimmung beigelegt hat.

i) Werden die Syndiker und Consulenten zugezogen; so legen diese ihre berathenden Stimmen zuerst ab, und es wird hierauf in der obigen Ordnung votirt.

k) Die in Gefolge der ergehenden Senatsbeschlüsse erforderlichen Ausarbeitungen entwirft der Kanzleirath, wenn solche nicht besonders einem der Syndiker und Consulenten aufgetragen werden.

l) Sachen von Belange, oder solche Sachen, welche eine weitläufige Erörterung erheischen, werden entweder vom Senate selbst an eine der Senatsdeputationen (§. 20. 21.) zur Einleitung, Vorbereitung und Begutachtung verwiesen, oder, nach Umständen, von dem ersten Bürgermeister, als Director, gleichbald dahin abgegeben.

m) Der Senat kann zu Bearbeitung einzelner Geschäfte oder Arten von Geschäften besondere Deputationen niedersetzen, deren jedesmal zu bestimmender Wirkungskreis jedoch mit der Beendigung der genannten Geschäfte seine Endschaft erreicht.

§. 20.

Von den ordentlichen Senatsdeputationen, deren Organisation, Geschäftskreis und Geschäftsbehandlung.

a) Engere Senatsdeputation.

Die engere Senatsdeputation besteht aus dem Stadtschultheißen, den beiden Bürgermeistern, den Schöffen und Syndikern, welche letztere nur berathende Stimmen haben. Die Deputation hält ihre Sitzungen an den Sessionstagen des Schöffengerichts, Vormittags eilf Uhr, um welche Zeit das Schöffengericht die Behandlung der Justizsachen zu schliessen hat. Diese Deputation, bei welcher einer der Syndiker und Consulenten den Vortrag macht, bearbeitet die im vorhergehenden §. unter dem Buchstaben l. benannten Sachen, und läßt solche mit Gutachten an den Senat gelangen. Ausserdem hat diese Deputation den beständigen Auftrag, Namens des Senats, Sachen, welche an sich unbedenklich und mit keinem Präjudiz verbunden

sind, zu erledigen, in eilenden Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach eine ausserordentliche Zusammenberufung des Senats nicht zulassen, provisorisch das Nöthige zu verfügen. Bei dieser Senatsdeputation werden, wie vorhin geschehen ist, die Proclamationsscheine abgelesen, um solche zu ordnen und zu bestätigen.

Die Senatoren und Herren des Raths können sich auch von denen bei der Deputation verhandelten Sachen durch Einsicht des abgehaltenen Protocolls in der Kanzlei unterrichten, so wie den Syndikern und Consulenten das Senatsprotocoll bei der Senatsdeputationssitzung zur Einsicht vorgelegt wird, damit auch diese im Zusammenhange eine Uebersicht aller vorgekommenen Regierungssachen erhalten.

Der Secretarius (§. 23.) führt das Protocoll und entwirft die beschlossen werdenden Aufsätze, deren Abfassung nicht einem der Syndiker aufgetragen wird.

§. 21.

b) Größere Senatsdeputation.

Die größere Senatsdeputation besteht aus den in vorhergehendem §. genannten Personen, sodann aus zweien Mitgliedern der zweiten Ordnung und zweien Mitgliedern der dritten Ordnung des Senats, welche von dem Senate auf ein Jahr besonders gewählt werden. Der Senat verweist, nach Ermessen, von den im §. 19. 1. genannten Sachen an diese Deputation, zur Einleitung, Vorbereitung und Begutachtung. Einer der Syndiker und Consulenten, welche berathende Stimmen haben, macht den Vortrag; die Sessionen werden in der Regel, auf Veranstaltung des älteren Bürgermeisters, den Samstag gehalten.

§. 22.

c) Sogenannte geheime Senatsdeputation.

Die in dem kaiserlichen Rescripte vom 10. December 1734 gedachte geheime Deputation wird nach der vorhin-

nigen reichsstädtischen Organisation, Ermächtigung und Geschäftsführung beibehalten.

§. 23.

Von der Senatskanzlei.

Die Senatskanzlei bestehet aus:
einem Kanzleirath,
einem Secretarius,
einem Ingrossisten,
zwei Kanzlisten,
einem Kanzleiboten.

Jeder der beiden Bürgermeister hat ausserdem eine Ordonnanz zu den vorfallenden Ausrichtungen, deren Anstellung diesen überlassen bleibt.

Der Kanzleirath hat die Leitung der Kanzleigeschäfte überhaupt, und dabei die oben (§. 19.) gedachten Geschäfte zu verrichten; er contrasignirt alle Namens des Senats abgehende Schreiben, und alle mit dem Titel des Senats ausgefertigt werdende Expeditionen, welche der ältere Bürgermeister unterschreibt. Der Secretarius vertritt die Stelle des ersten Archivars (§. 24.), versieht das oben (§. 20.) gedachte Geschäft, führt das Protocoll bei andern besonders angeordnet werdenden Deputationen (§. 19.), fertigt die Vortragszettel (§. 19.), besorgt die Zustellung der Acten, aus welchen Vorträge gemacht werden sollen, an den Stadtschultheißen und die Consulenten, führt das Register über die den Syndikern zugetheilten Sachen, und beglaubigt alle die Ausfertigungen, welche der Kanzleirath nicht zu contrasigniren hat. Der Kanzleirath und Secretarius müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Sie müssen Rechtsgelehrte seyn. Nach geschehener und angenommener Wahl müssen sie, wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht erlangen. Wegen der Verwandtschaft, welche eine Ausschliessung bewirkt, verbleibt es bei der

älteren Bestimmung. Die Wahl geschiehet vom Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Fremden Diensten und Titeln von fremden Staaten müssen beide entsagen; sie dürfen keine Anwaldschaften, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, welche nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, ohne besondere Erlaubniß des Senats, übernehmen. Sie bekleiden diese Stellen lebenslänglich.

Der Ingrossist verrichtet die Collationirung aller Expeditionen, und bemerkt dieses unter dieselben, führt die Rechnung über die Kanzleitaxen, welche er einnimmt, und wöchentlich an das Recheneiamt abliefert, bemerkt auch die Taxen auf jeder Expedition, sorgt für die richtige Insinuation und Bestellung, und leistet Hülfe beim Secretariat, so wie, erforderlichen Falles, beim Expediren.

Den Kanzlisten liegt das Expediren ob.

Die Wahl des Ingrossisten, der Kanzlisten, des Kanzleiboten, welche sämmtlich einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen müssen, geschiehet von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen auf lebenslang.

§. 24.

Von dem Archive.

Für das Archiv sind zwei Archivarien, von denen der erste der jedesmalige Secretarius der Senatskanzlei ist (§. 23.), und ein Buchbinder angestellt. Die Oberaufsicht über das Archiv hat der Director des Consistoriums. Die Archivarien werden von dem Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt; sie müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und, wenn sie Fremde sind, das Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen; sie dürfen keine Titel von fremden Staaten führen, und müssen sich aller Anwaldschaften,

Administrationen und anderer Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, ohne besondere Erlaubniß des Senats, enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Behörden und Verwaltungsämtern, durch welche der Senat mittelbar die Hoheits- und Verwaltungsrechte ausübt.

§. 25.

Behandlung der geistlichen und Schulsachen.

Dem Consistorium ist die Ausübung der Hoheits- und Episcopalrechte aufgetragen. Bei dem Wirkungskreise des erzbischöflichen Generalvicariats wird es, so weit solcher vorhin in gesetzmäßiger Uebung gewesen, so lange belassen, bis desfalls andere Bestimmung auch für andere deutsche Staaten erfolgt.

Wegen der obern Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten und Erziehungsinstitute bleibt die Verordnung vorbehalten.

In Ansehung der geistlichen katholischen Güter, welche der Stadt durch den ratificirten Deputations-Hauptschluß von 1803 als Entschädigung angewiesen worden sind, verbleibt es bei der Disposition des gedachten Deputations-Hauptschlusses.

Das Consistorium besteht aus

1) einem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Mitgliede des Senats der ersten Ordnung, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß.

Dieser führt das Directorium, wird von dem Senate per scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen

auf lebenslang gewählt. Der Director des Consistoriums hat zugleich die Aufsicht über die Stadtbibliothek, bei welcher ein Bibliothecarius angestellt ist.

Sodann besteht das Consistorium

2) aus dem jedesmaligen Senior des evangelisch-lutherischen Prediger-Ministeriums;

3) aus dem ältesten Prediger dieses Ministeriums.

Sind zu der nämlichen Zeit der Director und der unter der folgenden Ziffer gedachte Rechtsgelehrte der evangelisch-lutherischen Confession zugethan; so tritt an die Stelle dieses Predigers aus dem Ministerium ein evangelisch-reformirter Prediger, von drei zu drei Jahren aus beiden Kirchen abwechselnd.

4) Aus einem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Rechtsgelehrten aus der Bürgerschaft, welcher dem Senate von dem Bürgerausschuß präsentirt wird;

5) einem Actuarius, nebst einem Pedellen.

In Ehesachen hat das Consistorium keine Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 26.

Behandlung der Polizei- und Medicinalsachen.

Die Polizeisachen werden unter der oberen Aufsicht des jüngeren Bürgermeisters von einem besondern Amte, welches die Benennung: Polizeiamt, hat, behandelt. Ein Mitglied der beiden ersten Ordnungen des Senats, welches von dem Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen per scrutinium auf drei Jahre gewählt wird, und nach Ablauf dieses Zeitraums von neuem wieder gewählt werden kann, steht diesem Amte mit Zuziehung eines Mitglieds des Senats dritter Ordnung, welches nicht zu den sogenannten geschätzten Handwerken gehört, vor, und demselben ist das erforderliche Polizeipersonale, wie solches mit den einem jeden obliegenden Functionen besonders bestimmt werden wird, untergeordnet.

Der Geschäftskreis des Polizeiamts umfaßt die Obsorge für die Beobachtung der Polizeigesetze überhaupt; er begreift besonders die Functionen des ehemaligen Feueramts, die Obsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in der Stadt, für die Verhütung der Bettelei, die Abhaltung verdächtiger Personen, für die Verhütung der Verbrechen und für die Habhaftwerdung der Verbrecher. Das Polizeiamt hat die Aufsicht über das Zucht- und Arbeitshaus, über die Wärter und Aufseher der Gefangenen, und über die zu jenem oder zu andern öffentlichen Arbeiten verurtheilten Personen, über die Verwahrungsorte der Verhafteten, und über die Verhafteten selbst, überall mit Beobachtung dessen, was die Gerichte, denen die Befugniß zusteht, sich von der judicatmäßigen Behandlung der Verurtheilten und der Verwahrung der Gefangenen selbst zu unterrichten, und von denen auch die Wärter und Aufseher der Gefangenen und Gefängnisse unmittelbar Befehle zu empfangen und zu vollziehen haben, hierbei etwa besonders zu verfügen den vorwaltenden Umständen angemessen finden. Die Strafgewalt des Polizeiamts und die Gränzlinie zwischen dem Wirkungskreise der Polizei und dem Wirkungskreise des Criminalgerichts werden durch eine besondere Verordnung bestimmt. Das Polizeiamt hat die Aufsicht über das Gesinde, ertheilt Reisepässe und Permissionsscheine, letztere jedoch nur auf einen Zeitraum von sechs Wochen; zu einem längeren Aufenthalte ist die Erlaubniß des Senats erforderlich, welche dem Polizeiamte jedesmal bekannt gemacht wird, um über die Befolgung zu wachen. Dem Polizeiamte liegt die Bestimmung der Marktpreiße und Taxen über Fleisch, Brod, Bier und sämmtliche Victualien ob. Die dem Polizeiamte, wegen der bei demselben vorkommenden ökonomischen Gegenstände, beizuordnenden bürgerlichen Ausschußdeputirten haben bei Festhaltung aller dieser Taxen mit berathender Stimme mitzuwirken. Wegen Besorgung der Censur der im Druck erscheinenden Schriften und öffentlichen Blätter bleibt die Verordnung vorbehalten. Das Polizeiamt ver-

stehet endlich auch mit Zuziehung der Physicorum das vormalige Sanitätsamt.

§. 27.

Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen.

Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen ist, nach der unter der jüngsten Regierung getroffenen und zweckmäßig befundenen Einrichtung, Commissionen anvertraut, welche, ohne andere Amtseigenschaft, bloß von Bürgern besetzt sind, und die Benennung haben: Verwaltungscommission der N. N. Stiftung.

§. 28.

Fortsetzung.

Diese Verwaltungscommissionen stehen unter der oberen Aufsicht des Senats, welche derselbe durch zwei aus den beiden ersten Ordnungen auf drei Jahre per scrutinium zu wählende Deputirte ausübt. Diese Deputirten haben von Zeit zu Zeit die Stiftungen zu besuchen, sich von dem Zustande derselben und der Verwaltung zu unterrichten, und über den Befund an den Senat gutächtlichen Bericht zu erstatten.

§. 29.

Fortsetzung.

Dasjenige, was die Gränzen einer Verwaltung überschreitet, wohin auch zu rechnen ist, wenn neue Gebäude aufgeführt, oder Baureparaturen gemacht werden sollen, wozu ein Aufwand von mehr denn fl. 500. erforderlich ist, dürfen die Commissionen für sich nicht vornehmen. Sie lassen die erforderliche Anfrage durch die beiden Senatsdeputirten an den Senat gelangen, und der Senat conferirt darüber mit dem Bürgerausschuß.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Rechnungen der Verwaltungscommissionen werden jedes Jahr von dem bürgerlichen Neunercollegium justificirt und den Senatsdeputirten, welche desfalls an den Senat berichten, vorgelegt, so wie das Neunercollegium dem Bürgerausschuß Kenntniß davon zu geben hat. Finden der Senat und der Bürgerausschuß nichts zu erinnern; so ertheilt der Senat die Absolutoria.

§. 31.

Fortsetzung.

Der öffentlichen milden, hier in Betrachtung kommenden Stiftungen sind fünfe:

Der Almosenkasten,
das Hospital zum heiligen Geist,
das Armen- und Waisenhaus,
die beiden weiblichen, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, nur für evangelisch-lutherische Glaubensverwandte, welche, wie ehehin, von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen, jedoch per scrutinium, zu wählen sind, zu benutzenden Versorgungsanstalten
zu St. Katharinen,
zu den weißen Frauen.

§. 32.

Fortsetzung.

Die Verwaltungscommissionen bestehen:

die des Almosenkastens aus fünf Commissarien,
die des Hospitals zum heiligen Geist aus sechs Commissarien, unter welchen ein Arzt aus der Zahl der hiesigen practicirenden Aerzte befindlich seyn muß,

die des Armen- und Waisenhauses aus fünf Commissarien,
die des St. Katharinenklosters aus drei Commissarien, und
die des Weißfrauenklosters aus drei Commissarien.

§. 33.

Fortsetzung.

Bei denjenigen Stiftungen, bei welchen nur drei Commissarien angestellt sind, verbleiben diese sechs Jahre bei der Verwaltung; alle zwei Jahre tritt der älteste in der Verwaltung aus. Die Commissarien der übrigen Stiftungen, mit Ausnahme des im §. 32. gedachten Arztes, als welcher nicht gleich den andern Mitgliedern wechselt, wohl aber nach Ablauf von fünf Jahren, wenn er sich die Stelle nicht ausdrücklich verbittet, auf weitere fünf Jahre wieder gewählt werden kann, bleiben fünf Jahre bei der Verwaltung; in jedem Jahre tritt der älteste in der Verwaltung aus. Die fünf Stiftungen haben einen gemeinschaftlichen Rechtsconsulenten.

§. 34.

Fortsetzung.

Die Ergänzung der Verwaltungscommissarien geschiehet auf die Weise, daß der Bürgerausschuß dem Senate zwei Personen aus der Reihe der Bürger aller drei christlichen Hauptconfessionen, in so ferne die Stiftung nicht einer Confession ausschliessend gewidmet ist (§. 31.), vorschlägt, von welchen der Senat eine durch Stimmenmehrheit wählt. Der Gewählte ist verpflichtet, die Stelle anzunehmen. Wird der eben Austretende, es sey zu der nämlichen oder einer andern Stiftung, sogleich wieder in Vorschlag gebracht; so kann er sich die Wahl verbitten. Mit der Wahl des Rechtsconsulenten, dessen Stelle lebenslänglich bekleidet wird, wird eben so verfahren.

§. 35.

Fortsetzung.

Jede Verwaltungscommission wählt unter sich ein Mitglied, welches das Directorium führt, und Senior genannt wird.

§. 36.

Fortsetzung.

Die Verwaltungscommissionen werden ermächtiget, in Gegenwart eines der Senatsdeputirten, die Officianten und Subalternen der Stiftungen zu wählen, und im Namen des Senats zu verpflichten. Die Senatsdeputirten haben, mit einander abwechselnd, bei der Wahl mitzustimmen, und wenn ihnen Anstände vorzuwalten scheinen, an den Senat zu berichten, in welchem Falle die Verpflichtung ausgesetzt werden muß.

§. 37.

Fortsetzung.

Wegen der neu angeordneten, mit den milden Stiftungen in Verbindung stehenden allgemeinen Armencommission bleibt eine etwa erforderlich werdende weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 38.

Behandlung der Commerz- und Handlungssachen.

Commerz- und Handlungssachen, welche die staatspolizeiliche Fürsorge für die Aufnahme der Handlung und Schifffahrt und die Handhabung der desfallsigen Verordnungen, Rechte, Herkommen und Verträge betreffen, werden bei dem Recheneiamt behandelt, welches solche nach der Beschaffenheit des Gegenstandes mit Gutachten an den Senat gelangen läßt.

§. 39.

Fortsetzung.

Die Functionen der ehemaligen Börsenvorsteher besorgt ein eigener Handlungsvorstand unter dieser letztern Benennung. Der Handlungsvorstand ist befugt, kaufmännische Pareres zu ertheilen; derselbe erstattet Gutachten auf Erfordern des Senats und des Recheneiamts in Handlungsangelegenheiten, oder macht ohne Aufforderung gutächtliche Vorschläge über Gegenstände, welche das Beste und Emporkommen der Handlung bezwecken. Er schlägt gutächtlich dem Senate Subjecte zu Handlungsassessoren beim Gerichte erster Instanz vor; auch soll der Handlungsvorstand bei der Wahl der Makler und Güterschaffner von dem Recheneiamte jedesmal mit seinem Gutachten vernommen werden. (§. 82.)

§. 40.

Fortsetzung.

Der Handlungsvorstand besteht aus zehen verbürgerten Handelsleuten, welche einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan sind. Derjenige, welcher zum Mitgliede des Handlungsvorstandes gewählt werden soll, muß, wenn er nicht gebohrner Bürger ist, wenigstens seit zehen Jahren Bürger seyn, und während dieses Zeitraums ununterbrochen seinen Wohnsitz dahier gehabt haben. Er muß in der großen Schatzung stehen, auch nie kundbar so unzahlfähig gewesen seyn, daß seine Gläubiger im Wege des Concurses oder eines Nachlaßvertrags nur einen Theil ihrer Forderungen erhalten konnten. Niemand kann Mitglied des Handlungsvorstandes werden, der nicht wenigstens zehen Jahre eigene Handlungsgeschäfte geführt, und sich hierdurch neben einem unbescholtenen Rufe, hinreichende Kenntniß und Erfahrung in Handlungssachen erworben hat.

§. 41.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Handlungsvorstandes bekleiden diese Stelle fünf Jahre; jedes Jahr treten zwei der Mitglieder aus, welche im Anfange durch das Loos und dann nach dem Dienstalter bestimmt werden; sie erwählen unter sich per scrutinium durch Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden, welcher den Titel Senior führt, und ergänzen sich auf eben die Weise in Erledigungsfällen, mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Handlungszweige. Von den getroffenen Wahlen wird dem Rechenciamte die Anzeige gemacht, welches solche an den Senat gelangen läßt.

§. 42.

Fortsetzung.

Wegen der mit den also bestimmten Berufsgeschäften des Handlungsvorstandes verbundenen Kosten bleibt nach einem von demselben zu gewärtigenden gutächtlichen Vorschlage die Verordnung vorbehalten.

§. 43.

Behandlung der Gewerbs- und Handwerkssachen.

In Gewerbs- und Handwerkssachen dienen die bis hierhin bestandenen Ordnungen, bis desfalls Abänderung getroffen wird, zur Vorschrift. Die christliche Hauptconfession, zu welcher eine sonst zu irgend einer bürgerlichen Thätigkeit, zu einem Gewerbe oder zu einem Handwerke geeignete Person gehört, gereicht derselben zu keinem Hinderniß. Diejenigen Gewerbs-, Handwerks- und sogenannten Nahrungsschutzangelegenheiten, welche vorhin bei besonderen Künste- und Handwerksdeputationen oder bei den Bürgermeistern oder bei dem Rechenciamt verhandelt wurden,

werden in eben der Mase von dem jüngeren Bürgermeister mit allenfallsiger Zuziehung eines oder mehrerer Mitglieder der dritten Ordnung des Senats verhandelt. Der jüngere Bürgermeister wacht über die Aufrechthaltung der Ordnungen in Gewerbs-, Handwerks- und sogenannten Nahrungssachen, hilft den einschleichenden Mißbräuchen ab, oder bringt solche zur Kenntniß des Senats, und erledigt die erhoben werdenden Beschwerden; er läßt gutächtliche Anträge in Angelegenheiten, welche das Beste und Aufkommen der Gewerbe und Handwerke betreffen, unaufgefordert oder auf Erfordern an den Senat gelangen.

Bei allem diesem haben die Mitglieder der dritten Ordnung des Senats dem jüngeren Bürgermeister an Handen zu gehen.

§. 44.

Von andern Verwaltungsbehörden und den vorhin eigentlich sogenannten Stadtämtern insbesondere.

Die dem Ackergerichte, dem Bauamte, dem Fuhramte und Roßzollamte, so wie die dem Pfandamte vormals aufgetragen gewesene Gerichtsbarkeit ist aufgehoben, und wird von den unten genannten Gerichten versehen. Die dem Landamtmann obliegende, von dem Landamte, welches bloß Verwaltungsbehörde ist, getrennte Justizpflege ist unten bestimmt; das Curatelamt ist eine Abtheilung des Gerichts erster Instanz; die Functionen des sogenannten Feueramts und Sanitätsamts sind dem Polizeiamte (§. 26.) aufgetragen.

Wegen der Direction der Stadtlotterie und wegen der dermalen bestehenden, durch Zeitumstände veranlaßten ausserordentlichen Aemter, nämlich der Rechnungscommission, des Quartieramts, des Approvisionnirungsamts, so wie auch wegen des Administrationsamtes werden besondere Anordnungen getroffen.

§. 45.

Fortsetzung.

Die ordentlichen in der älteren reichsstädtischen Verfassung gegründeten und beibehalten werdenden Verwaltungsämter sind folgende:

1) Das Ackergericht,
2) das Bauamt,
3) das Forstamt,
4) das Korn- oder Landrentamt,
5) das Landamt,
6) das Pfandamt,
7) das Recheneiamt,
8) das Rentenamt,
9) das Schatzungsamt.

Wegen des ehehinnigen Kriegszeugamts ist §. 16. ein Vorbehalt enthalten.

§. 46.

Fortsetzung.

Das Recheneiamt wird verwaltet von drei Mitgliedern der beiden ersten Ordnungen des Senats und von zwei Mitgliedern der dritten Ordnung. Das Landamt ist besetzt von einem Mitgliede der beiden ersten Ordnungen des Senats, welches zugleich nebst einem Mitgliede der dritten Ordnung dem Ackergerichte vorsteht, und dem Landamtmann. Die übrigen Verwaltungsämter sind besetzt, jedes von einem Mitgliede der beiden ersten Ordnungen des Senats, nebst einem Mitgliede der dritten Ordnung, so weit das Letztere thunlich und der Beschaffenheit des Amtes angemessen befunden wird, so wie auf allen diesen Aemtern die nöthigen Officianten und Subalternen angestellt sind.

§. 47.

Fortsetzung.

Die Wahl der Mitglieder des Senats zu den Verwaltungsämtern geschiehet von dem Senate, nach der Mehrheit der Stimmen, per scrutinium, auf drei Jahre. Der Abtretende kann von neuem gewählt werden. Trifft die Reihe des Austritts die drei Mitglieder des Recheneiamts zugleich, so muß die Dienstzeit von Einem nach der Mehrheit der Stimmen vom Senate auf ein Jahr verlängert werden. Die Officianten und Subalternen der Verwaltungsämter, welche einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und wenn sie Fremde sind, nach der Wahl das hiesige Bürgerrecht erlangen müssen, werden vom Senate nach der Mehrheit der Stimmen gewählt; sie bekleiden die Stellen lebenslänglich.

§. 48.

Fortsetzung.

Die auf dem Landamte vormals Statt gehabte Einnahme öffentlicher Intraden und Renten, die Verwaltung der Stadtgüter auf dem Lande, mithin die Cameralsachen auf dem Lande, besorgt das Kornamt als Landrentamt. Nur die Regierungs- und Polizeisachen auf dem Lande liegen dem Landamte ob; das Schatzungs- oder Besteuerungsgeschäft auf den Stadtdorfschaften nebst der Einnahme ist dem Schatzungsamte aufgetragen. Dem Ackergerichte liegt die Besorgung des Chausseewesens ohne Unterschied der Lage der Chausseen ob, und es wird demselben das nöthige Personale beigegeben, bis hierin eine andere Einrichtung getroffen wird. Im Uebrigen behalten alle diese Verwaltungsämter den in der reichsstädtischen Constitution festgesetzt gewesenen Berufskreis; die ihnen in Gemäßheit dieses ertheilten Instructionen dienen zur Norm. Die Verwaltungsämter haben alle ihre an den Senat zu

erstattenden Berichte jedesmal mit erschöpfenden, auf die älteren und vorhergegangenen Verhandlungen gegründeten Gutachten zu begleiten.

Werden nähere Bestimmungen erforderlich, oder Abänderungen räthlich, so werden jene wie diese vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von den beiden bürgerlichen Collegien.

§. 49.

Die beiden bürgerlichen Collegien, der bürgerliche Ausschuß der 51ger und die bürgerlichen Neuner, verbleiben in derjenigen Verfassung und bei denjenigen Befugnissen und Obliegenheiten, welche durch kaiserliche Resolutionen in der vorhinnigen reichsstädtischen Constitution festgesetzt sind. Was die in der reichsstädtischen Verfassung den Neunern obgelegene Vorlegung der öffentlichen Rechnungen an das Collegium der 51ger, mit Zuziehung zweier Personen aus jedem Quartiere der Stadt, belangt, soll, so bald die Eintheilung der Stadt in Quartiere oder Bezirke fest regulirt seyn wird, besondere Bestimmung getroffen werden.

§. 50.

Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses der 51ger:

a) des Seniors.

Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte nach der Mehrheit der Stimmen per scrutinium einen Vorsitzenden, welcher den Titel Senior führt, auf drei Jahre. Der Abtretende kann von neuem gewählt werden. Von der getroffenen Wahl, welche keiner Bestätigung bedarf, wird dem Senate die Anzeige gemacht.

§. 51.

b) der andern Mitglieder.

Der Bürgerausschuß wählt seine Mitglieder selbst nach der Mehrheit der Stimmen per scrutinium, und macht dem Senate von der getroffenen Wahl die Anzeige.

§. 52.

c) Wahlfähigkeit.

Der zu Wählende muß

a) einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und es müssen sich immer zu gleicher Zeit Mitglieder dieser drei Confessionen in dem Collegium befinden.

b) Er muß wenigstens 25 Jahre alt, und entweder gebohrner Bürger seyn, oder vor zehen Jahren das hiesige Bürgerrecht erlangt, und während dieses Zeitraums seinen Wohnsitz ununterbrochen in der Stadt gehabt haben.

c) Er muß von unbescholtenem Rufe seyn, und die öffentliche Achtung geniessen.

d) Die Mitglieder werden gewählt aus der Classe der Gelehrten, aus der Classe der Rentenirer, aus der Classe der Handelsleute, aus der Classe der Güterbesitzer, aus der Classe der Künstler oder Handwerker und anderer bürgerliche Gewerbe treibenden Personen, aus welchen verschiedenen Ständen sich immer zu gleicher Zeit Mitglieder in dem Collegium befinden müssen.

e) Ausschluß wegen Verwandtschaft tritt ein zwischen Vater und Sohn, zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, zwischen Bruder und Bruder.

§. 53.

Von dem bürgerlichen Consulenten.

Der dem Bürgerausschuß mit berathender Stimme beigeordnete Consulent wird von dem Bürgerausschuß nach der Mehrheit der Stimmen gewählt. Der zu Wählende muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, wenigstens 30 Jahre alt und Rechtsgelehrter seyn. Ist der Gewählte ein Fremder, so muß er nach geschehener und angenommener Wahl das Bürgerrecht erlangen. Wegen der Verwandtschaft mit Mitgliedern des Senats, mit Syndikern, mit dem Kanzleirath und dem Secretarius der Senatskanzlei tritt bei dem Consulenten, im Verhältniß zu diesen, die nämliche Bestimmung ein, welche zwischen diesen festgesetzt ist. (§. 7. 8. 9. 23.) Der Consulent darf weder in fremden Diensten stehen, noch Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß also einem und dem andern entsagt werden. Die andern die Consulentenstelle betreffenden älteren Vorschriften werden beibehalten.

§. 54.

Wahl der bürgerlichen Neuner.

Die bürgerlichen Neuner werden nach der vorhinnigen Norm gewählt und in Pflichten genommen. Der zu Wählende muß, wenn er nicht ohnehin Mitglied des Bürgerausschusses ist, einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, wenigstens 25 Jahre alt, und entweder gebohrner Bürger seyn, oder seit zehen Jahren das hiesige Bürgerrecht erlangt und während dieses Zeitraums seinen Wohnsitz in der Stadt ununterbrochen gehabt haben. Er muß die öffentliche Achtung geniessen, von unbescholtenem Rufe, und besonders des Rechnungswesens kundig seyn. Was ausser dem unter dem Buchstaben e im §. 52. festgesetzt ist, findet auch bei den bürgerlichen Neunern Anwendung.

§. 55.

Von dem vormaligen Amte der Dreier.

Das vormalige Amt der Dreier mit der Controle der Wahlen überhaupt ist aufgehoben. Der Senat giebt den bürgerlichen Collegien von der getroffenen Wahl seiner Mitglieder, nach geschehener Wahl, gleichbald Kenntniß.

§. 56.

Bestimmung der Art und Weise, wie mit den bürgerlichen Collegien conferirt wird.

In allen den Angelegenheiten, in welchen die Conferenz mit den bürgerlichen Collegien verfassungsmäßig erforderlich ist, geschiehet dieselbe auf eben die Weise, wie solche in der reichsstädtischen Verfassung in Uebung war.

Im Falle die verfassungsmäßige Conferenz des Senats mit den bürgerlichen Collegien eine Uebereinstimmung nicht zur Folge hat, oder auch im Falle sonst ein dissensus zwischen dem Senate und den bürgerlichen Collegien vorwaltet, welcher vorhin durch Einschreiten des kaiserlichen Reichshofraths zu schlichten gewesen seyn würde, wird folgende Verfahrungsweise zu Beilegung dieser Verschiedenheit eingeschlagen.

Der Senat wählt nach der Mehrheit der Stimmen aus der Mitte der beiden bürgerlichen Collegien drei Mitglieder, und ein Mitglied aus der Bürgerschaft, und macht diese Wahl den bürgerlichen Collegien bekannt.

Die beiden bürgerlichen Collegien wählen hierauf ebenfalls nach der Mehrheit der Stimmen aus der Mitte des Senats drei Mitglieder, und ein Mitglied aus der Bürgerschaft, und machen dem Senate diese Wahl bekannt.

Diese also zusammen in der Zahl von Achten gewählten Mitglieder des Senats, der bürgerlichen Collegien und der übrigen Bürgerschaft treten zusammen, und wählen eine neunte Person durch Mehrheit der Stimmen aus der

Bürgerschaft; entsteht Gleichheit der Stimmen bei dieser letztern Wahl, so entscheidet das Loos. Die drei aus der Bürgerschaft gewählten Personen legen in die Hände des vorsitzenden Senatsmitglieds einen Eid, Verschwiegenheit zu halten, und nach bestem Wissen und Gewissen zum gemeinen Besten zu stimmen, ab.

Ist diese Commission von neun Personen also constituirt; so werden derselben alle einschlagende Actenstücke vorgelegt, und dieselbe entscheidet sodann nach der Stimmenmehrheit über die Frage: Ob die Meinung des Senats der Meinung der bürgerlichen Collegien, oder ob die Meinung der letzteren der Meinung des erstern vorzuziehen sey, — mit der Wirkung und in der Mase, daß es bei dieser Entscheidung sein Bewenden hat, daß jedoch bei dieser Entscheidung die Commission entweder der Meinung des Senats oder der Meinung der bürgerlichen Collegien unbedingt, ohne irgend eine Modification oder Abänderung, nothwendig beitreten muß, mithin nur unter diesen beiden Meinungen eine wählen kann.

Eben diese Verfahrungsweise hat Statt, wenn der Senat mit einem der bürgerlichen Collegien in den oben gedachten Fällen gleicher Meinung ist, das andere Collegium aber widerspricht: nur hat in diesem Falle das einstimmende Collegium die drei Personen aus der Bürgerschaft nach der Mehrheit der Stimmen allein zu wählen, dagegen aber auch an der Wahl der Mitglieder des nicht einstimmenden Collegiums keinen Theil zu nehmen.

Zweite Abtheilung.

Behandlung der Justizsachen.

Allgemeine Grundsätze und Dispositionen.

§. 57.

Die Justiz wird, wie bereits oben §. 14. festgesetzt ist, durch die angeordneten Gerichtsbehörden, unabhängig von den Verfügungen des Senats, verwaltet. Der Senat darf dem Laufe der Justizpflege nie Einhalt thun, oder auf irgend eine Weise in richterliche Entscheidungen eingreifen; nur dann, wenn gegen das Schöffengericht Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz geführt wird, kann der Senat Bericht fordern, und geeignete Verfügung, um dieser Beschwerde abzuhelfen, ergehen lassen; die Verfügung darf aber die Abhülfe dieser Beschwerden nicht überschreiten, mithin die Sache selbst weder ganz noch zum Theil umfassen.

§. 58.

Im Gerichtsstande hat keine Befreiung Statt. Die unbestimmte Competenz der Gerichte erstreckt sich über alle Personen, Corporationen und Sachen in dem angewiesenen Gerichtsbezirke. Die Gerichtsbehörden haben auch die Gerichtsbarkeit bei Ansprüchen und Klagen gegen die Stadt als Commune und gegen die einzelnen Verwaltungsbehörden, wenn der Senat oder eine Behörde bei Führung der Verwaltung nicht bloß als öffentliche oder Amtsstelle gehandelt hat, sondern wenn nach dem Privatrecht, über die Erfüllung eines Contracts, über Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben Streit entsteht, und bei Ermangelung gütlicher Beilegung richterliche Entscheidung eintreten muß.

§. 59.

In denjenigen Fällen, wo eine Verwaltungsstelle von Amtswegen verfährt, um die bestehenden Gesetze und Ver-

ordnungen in Anwendung und zur Ausführung zu bringen, um Säumige zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, Contraventionen zu untersuchen, zu rügen und zu bestrafen, kann das Verwaltungsamt nicht vor die Gerichte gezogen, noch einem processualischen Verfahren Statt gegeben werden, sondern derjenige, welcher sich beschwert glaubt, muß die Beschwerde dem Senate vortragen. Der Senat verwirft die Beschwerde alsobald, wenn solche sofort als unerheblich erscheint, oder verweist dieselbe zur Begutachtung an die engere Senatsdeputation, welche ermächtiget ist, Bericht zu erfordern, und andere zur Erörterung erforderliche Verfügungen unmittelbar zu treffen. (§. 104.)

§. 60.

In bürgerlichen Streitsachen, welche bei den Gerichten verhandelt werden, haben in der Regel in der unten bestimmten Mase drei Instanzen Statt.

§. 61.

Das Amt der Richter ist nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt, und kann, wie alle andere Aemter, welche auf lebenslang verliehen werden, nur durch Urtel und Recht entzogen werden. Kein Richter darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem oder dem andern entsagt werden. Anwaldschaften, Consulentieen, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Richtern, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt.

§. 62.

Die Ernennung der Mitglieder des Schöffengerichts erhält aus dem ferner Folgenden die Bestimmung; die Kanzleipersonen des Schöffengerichts, welche einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und, wenn sie

Fremde sind, vor dem Dienstantritt das hiesige Bürgerrecht erlangen müssen, werden von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen gewählt. Der Director des Gerichts erster Instanz, welcher Rechtsgelehrter seyn muß, wird aus der Zahl der Mitglieder der beiden ersten Ordnungen des Senats von dem Senate, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, per scrutinium gewählt, und bekleidet die Stelle lebenslänglich. Die Ernennung der Richter und Kanzleipersonen des Gerichts erster Instanz, so wie des Personals des Stadtamts und des Landamts, geschiehet von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen; bei der Wahl zu Richterstellen ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich; zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, so wie zu dem Stadtamte und dem Landamte, schlägt jenes Gericht dem Senate drei Personen gutächtlich vor. Die Ernennung setzt bei Personen, welche noch keine richterliche Stelle bekleidet haben, voraus, daß sie bei einer mit Fertigung einer Proberelation verbundenen Prüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, tüchtig befunden worden sind.

§. 63.

Diejenigen, welche zu Richterstellen ernannt werden sollen, müssen, bei dem Gerichte erster Instanz, wenigstens dreißig Jahre alt seyn; bei dem Stadtamte und bei dem Landamte ist ein Alter von fünf und zwanzig Jahren hinreichend. Sie müssen, so wie das übrige Personale gedachter Gerichte, einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und wenn sie Fremde sind, vor dem Dienstantritt das hiesige Bürgerrecht erlangen. Wegen der Mitglieder des Schöffengerichts und der Personen der dazu gehörigen Kanzlei ist in dem Obigen die Bestimmung enthalten. (§. 6. 9. 62.)

§. 64.

Bei dem Gerichte erster Instanz und bei dem Stadtamte macht die Verwandtschaft mit einem Mitgliede in einer und

der nämlichen dieser Behörden in gerader Linie ohne Einschränkung, und in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich unfähig, eine Richterstelle zu bekleiden; auf die Verwandtschaft mit Mitgliedern einer andern jener Behörden, oder mit dem Landamtmanne, so wie mit Mitgliedern des Senats und des Schöffengerichts, wird nicht gesehen.

Wegen der bei dem Schöffengerichte hindernden Verwandtschaft enthält das Obige die Bestimmung. (§. 7. u. 9.)

§. 65.

Die Abfassung einer besonderen Gerichtsordnung und einer neuen Proceßordnung bleibt dem Senate vorbehalten, so wie auch eine neue Tax- und Stempelordnung erlassen werden soll.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtsbehörden in bürgerlichen Sachen und deren Wirkungskreis.

§. 66.

Zu der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen in der Stadt und dem dazu gehörigen Gebiete sind folgende Behörden angeordnet.

I. Das Stadtamt.
II. Das Landamt.
III. Das Gericht erster Instanz.
IV. Das Schöffengericht (Appellationsgericht.)

§. 67.

I. Von dem Stadtamte.

a) Personale.

Das Stadtamt, welches alle Tage in der Woche, Sonn- und Festtage ausgenommen, Sitzungen zu halten hat, be-

steht aus zwei Personen, von welchen einer wie der andere den Titel: Stadtamtmann, hat, der älteste aber das Directorium führt, einem Actuarius, nebst einem Pedellen, und wenn es erforderlich ist, einem Gehülfen des Letztern.

§. 68.

b) Competenz und Geschäftskreis.

Das Stadtamt ist competent in der Stadt und deren Gemarkung in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von Einhundert Gulden des 24 fl. Münzfußes nicht überschreitet, oder welche nicht Sachen betreffen, die keinen gewissen Anschlag haben. Das, was unten, §. 82. lit. a. von Zuziehung zweier Mitglieder des Handelsstandes festgesetzt ist, findet, mit Beschränkung auf die Zahl von Einem, auch bei dem Stadtamte in den daselbst genannten, dessen bestimmte Competenz nicht überschreitenden Sachen Anwendung. Dem Stadtamte ist daneben die Schlichtung der Rechtssachen, welche Feldfrevel und Schäden, deren Untersuchung und Bestrafung betreffen, wie solche ehehin dem Ackergerichte oblagen, aufgetragen.

§. 69.

Fortsetzung.

Die vor das Stadtamt gehörigen Sachen werden nach dem summarischen Proceßverfahren bloß mündlich zu Protocoll verhandelt; ein schriftliches Verfahren hat ausserordentlicher Weise nur auf eine vom Gerichte erster Instanz zu erwirkende Erlaubniß Statt.

§. 70.

Fortsetzung.

Gegen Erkenntnisse des Stadtamtes kann, nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Wirkung, Berufung an das

Gericht erster Instanz ergriffen werden, wenn der Gegenstand der zugefügten vermeinten Beschwerde den Betrag von Vierzig Gulden im 24 fl. Münzfuß übersteigt. Die Berufung muß innerhalb zehen Tagen eingelegt, und die Beschwerden müssen binnen vierzehen Tagen, vom Tage der Einlegung an, ausgeführt werden.

Das Gericht erster Instanz erfordert die Acten in Urschrift von dem Stadtamte, wenn die Nothfristen gewahrt sind, die Gerichtsbarkeit gegründet ist, und die Beschwerden, selbst nach dem eigenen Vorgeben des Appellanten betrachtet, nicht unbezweifelt unerheblich sind, verwirft dann entweder die Berufung, oder theilt die Ausführung dem Gegentheile zur Verhandlung der exceptivischen Nothdurft mit. Mit dieser letzten Handlung ist das Verfahren geschlossen, und es wird ein Erkenntniß ertheilt. Von diesem also ergehenden Erkenntnisse, oder wenn in den andern Fällen die Appellation verworfen wird, ist eine weitere Berufung an das Schöffengericht nicht zuläßig, wohl aber kann der sich beschwert erachtende Theil in der unten bestimmten Mase um Revision bitten. (§. 79.)

§. 71.

Fortsetzung.

Bei dem Stadtamte kann nicht um Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses angesucht werden.

§. 72.

Fortsetzung.

Das Gericht erster Instanz und das Schöffengericht können dem Stadtamte besondere Aufträge ertheilen, z. B. zu Einnehmung eines Augenscheins, Vernehmung von Personen, Besorgung von Liquidirungen und dgl. Die Vollstreckung der Urtheile und anderer Verfügungen des Gerich-

tes erster Instanz und des Schöffengerichts wird dem Stadtamte aufgetragen, welches hierzu nach Umständen das Polizeiamt um Hülfeleistung requiriren kann.

§. 73.

Fortsetzung.

Wenn die Beitreibung öffentlicher Abgaben, Prästationen und Geldstrafen durch Pfändung und den Verkauf von Mobilien oder Immobilien bewirkt werden muß; so geschieht dieß von dem Stadtamte auf Requisition der Verwaltungsbehörden.

§. 74.

Fortsetzung.

Dem Stadtamte liegt ob, in Erbschaftsfällen, bei welchen solches nach der gesetzlichen Ordnung erforderlich ist, die Siegel anzulegen, und für die unveränderte Erhaltung der Verlassenschaft provisorisch Sorge zu tragen, welchemnächst hierüber an das Gericht erster Instanz Bericht zu erstatten ist. Besonders hat das Stadtamt in Erbschaftsfällen die Siegel alsdann anzulegen, wenn dasselbe von Seiten der Verwaltungsbehörden wegen rückständiger öffentlichen Abgaben und Prästationen, wegen Defraudationen des Erblassers, oder wegen Abzug- oder Abfindungsgelder auswärtiger Miterben darum requirirt wird.

§. 75.

Fortsetzung.

In allen den Fällen, in welchen Vormünder oder Curatoren von Amtswegen ernannt werden müssen, hat das Stadtamt eine Anzeige mit einem Vorschlage der zu Ernennenden an das Gericht erster Instanz gelangen zu lassen, und zu dem Ende desfalls die nöthige Obsorge zu tragen.

§. 76.

II. Von dem Landamte.

a) Personale.

Das Landamt, als Gerichtsbehörde, besteht aus dem Landamtmann und einem Actuarius, nebst einem Landboten, der auch die Insinuationen der Verfügungen des Gerichts erster Instanz auf dem Lande zu besorgen hat.

§. 77.

b) Competenz und Geschäftskreis.

Ausser dem Theil, welchen der Landamtmann an den Geschäften derjenigen Verwaltungsstelle, welche auch Landamt genannt wird, zu nehmen hat (§. 48.), hat das Landamt eben die Competenz und eben den Geschäftskreis ausser der Stadt und deren Gemarkung, auf den Stadtdorfschaften, welche dem Stadtamte in der Stadt und deren Gemarkung oben (§. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75.) vorgeschrieben sind.

Nur die Berufungssumme von Erkenntnissen des Landamts an das Gericht erster Instanz wird auf fünf und zwanzig Gulden im 24 fl. Fuß gesetzt, als auf welchen Betrag die Berufungssumme auch ehehin bestimmt war. Ueberdieß hat das Landamt, nebst dem Vorschlage der Vormünder und Curatoren auf den Stadtdorfschaften, die unten (§. 89.) vorgeschriebenen Functionen des besonderen Tutelarraths in der Stadt, wie auch alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf dem städtischen Landgebiete zu besorgen.

§. 78.

III. Von dem Gerichte erster Instanz.

a) Personale.

Das Gericht erster Instanz, welches auch diese Benennung hat, besteht aus einem Director und sieben Räthen,

nebst einer eigenen Kanzlei. Der Director dieses Gerichts ist oben bestimmt. (§. 62.) Von den sieben Räthen werden zwei Räthe von dem Senate auf lebenslang zur Bildung des unten gedachten Tutelarraths (§. 89.) bestellt.

Die Kanzlei besteht aus drei Secretarien und einem Secretariatsgehülfen, drei Kanzlisten und zwei Pedellen, nebst allenfalls nöthigen Gehülfen; einer der Secretarien besorgt neben andern Secretariatsgeschäften die Registraturgeschäfte, ein anderer besorgt eben so die Einnahme und Verrechnung der Gerichtstaxen und das Botenwesen, einem andern ist die unten gedachte Hypothekenbuchführung, nebst demjenigen, was künftig noch mit diesem Institute in Verbindung gesetzt werden wird, übertragen; der letztere wird mit allen anderen Secretariatsgeschäften verschont. Einer der Kanzlisten leistet Hülfe bei den Registraturgeschäften.

§. 79.

b) Competenz, Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung.

Das Gericht erster Instanz erkennt in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Competenz des Stadtamtes und des Landamtes nach der obigen Bestimmung überschreiten, in erster Instanz. Dasselbe erkennt in zweiter Instanz in den Sachen, welche nach der oben festgesetzten Norm durch Berufung von dem Stadtamte und dem Landamte an dasselbe gelangen.

Dasselbe bildet endlich eine dritte Instanz in den letztgedachten Sachen in der folgenden Mase. Der Theil, welcher glaubt, er sey durch das ergangene Erkenntniß beschwert, kann binnen zehen Tagen, von dessen Insinuation an gerechnet, bitten, daß die Streitsache durch einen andern Referenten, und in Abwesenheit des vorigen, noch einmal ausführlich vorgetragen, revidirt, und über seine Beschwerdeausführung, welche er, bei Strafe der Erlöschung, binnen vierzehen Tagen von jener angebrachten Bitte oder Inter-

position an, einzureichen hat, wenn der Gegentheil darüber vernommen worden ist, in so ferne das Letztere vom Gerichte nöthig erachtet wird, erkannt werde. Bei dem hierauf erfolgenden bestätigenden oder auch abändernden Erkenntnisse behält es sein Verbleiben, mit Vorbehalt dessen, was in der Revisionsordnung vom 22. July 1788. §. 15. u. 19. festgesetzt ist.

§. 80.

Fortsetzung.

In Sachen, welche in erster Instanz bei diesem Gerichte verhandelt werden (§. 79.), kann von den ergehenden Erkenntnissen die Berufung, nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Wirkung (§. 94.), an das Schöffengericht ergriffen werden. Es sind hierbei die Vorschriften der älteren Provocationsordnung zu beobachten, bis andere Normen wegen des gerichtlichen Verfahrens überhaupt, oder wegen eines und des anderen Gegenstandes desselben erfolgen.

§. 81.

Fortsetzung.

Das Gericht erster Instanz bildet für die Stadt und deren Gebiet ein Ehegericht.

Bevor in Ehestreitigkeiten eine Klage angenommen wird, muß der Theil, welcher Klage erheben will, Bescheinigung beibringen, daß bei dem Consistorium, oder nach Ermessen bei einer geistlichen Behörde, die Güte fruchtlos versucht worden sey. Von den ergehenden Erkenntnissen kann an das Schöffengericht appellirt werden.

§. 82.

Fortsetzung.

In Wechsel- und Handelsstreitigkeiten, deren Gegenstand die oben bestimmte Competenz des Gerichts erster

Instanz erreicht, bildet dieses Gericht ein Wechsel- und Handelsgericht in der folgenden Mase.

a) In Wechselsachen, wenn über eine der Klage entgegen gesetzte, nach dem Wechselrechte zulässige Einrede, oder wenn über einen die Handlungsverhältnisse oder Gewohnheiten betreffenden Gegenstand zu erkennen ist, sollen zwei Mitglieder des Handelsstandes vor der Abstimmung im Gerichte mit ihrem Gutachten vernommen werden, und bei Abfassung des Urtels gegenwärtig seyn, so bald entweder von einem oder dem andern der streitenden Theile darauf angetragen, oder dieses von dem Director des Gerichts zweckmäßig befunden wird.

b) Die Handelsleute, aus deren Zahl jene zwei Mitglieder den Sitzungen und Vorträgen des Gerichts in Wechsel- und Handelssachen beiwohnen, und Gutachten abgeben, werden, wie bereits oben (§. 39) festgesetzt ist, von dem Handlungsvorstande in der Zahl von Sechsen dem Senate gutächtlich vorgeschlagen, und nach ihrer Ernennung von dem Gerichte verpflichtet. Nach Verlauf der ersten drei Jahre treten zwei von den Sechsen nach dem Loose ab, und so fort bis die Sechse abgetreten sind; nachher treten nach dem Alter der Wahl jedes Jahr zwei ab. Die Abtretenden können von neuem gewählt werden, sind jedoch nicht verpflichtet, diese Function gleichbald wieder zu übernehmen.

c) Der Director beruft zu den Deliberationen abwechselnd zwei, denen vorher die Acten nebst dem Vortrage des Referenten zur Einsicht zugestellt werden.

§. 83.

Fortsetzung.

In allen den Sachen, welche bei dem Gerichte erster Instanz verhandelt werden, es sey nun in erster, zweiter

oder dritter und Revisionsinstanz, hat die Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium, zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses, so wenig von Amtswegen als auf Ansuchen der streitenden Theile oder eines derselben Statt.

§. 84.

Fortsetzung.

Die Vorträge werden bei dem ganzen Gerichte, und nicht in Abtheilungen oder Sectionen gemacht; die Beschlüsse werden daher in der Plenarsitzung gefaßt; zum Beschluß eines definitiven oder interlocutorischen Erkenntnisses werden wenigstens drei Richter, der Director oder dessen Stellvertreter nicht mitgerechnet, erfordert. Ist diese Zahl aus irgend einem Grunde nicht vorhanden; so werden die Mitglieder des Tutelarraths, so weit dieses zur Ergänzung erforderlich ist, zugezogen. Die definitiven und interlocutorischen Erkenntnisse werden unter Vordrückung des Gerichtssiegels und unter der Unterschrift des Directors ausgefertigt.

§. 85.

Fortsetzung.

Das Gericht erster Instanz hat dem, dem Dienstalter nach jüngsten Mitgliede des Gerichts den Auftrag zu ertheilen, das Verfahren in Wechselsachen zu leiten, die Vorträge der Partheien zu Protocoll zu nehmen, und alle zur Instruction des Wechselprocesses erforderliche Verfügungen Namens des Gerichts zu erlassen.

§. 86.

Fortsetzung.

Der Director ernennt das in dem vorhergehenden §. gedachte, oder auch nach Ermessen andere Mitglieder des

Gerichts zu Commissarien, um Sachen, welche wegen der eintretenden summarischen Verfahrungsweise, oder in anderem Betrachte, nicht füglich in der Plenarsitzung des Gerichts verhandelt werden können, zu instruiren, um Zeugen abzuhören, sonsten Personen zu vernehmen, Liquidirungen zu besorgen und dgl.

§. 87.

Fortsetzung.

Da bei dem Gerichte erster Instanz alle Concurs- und Fallimentssachen, in so ferne die Activmasse die Competenz des Stadtamtes und Landamtes übersteigt, verhandelt und entschieden werden; so ist diesem Gerichte auch ausserordentlicher Weise die Untersuchung wider die Falliten, nebst dem Erkenntnisse über die Bestrafung derselben aufgetragen, wenn die letztere gleich eine sonst peinliche Strafe erreichen sollte, vorbehältlich jedoch dessen, was unten von dem Bestätigungsrechte des Senats und dem Recurse an denselben in Strafsachen festgesetzt ist. (102. 104. 105.) Das Stadtamt hat, so wie das Landamt, wegen der Bestrafung der in Insolvenz gerathenen Personen, wenn der Concurs bei einem oder dem andern nach der obigen Bestimmung verhandelt wird, an das Gericht erster Instanz mit Anschluß der Acten zu berichten, und diesem das desfallsige Erkenntniß zu überlassen.

§. 88.

Fortsetzung.

Dem Gerichte erster Instanz ist das obervormundschaftliche Amt aufgetragen; das Gericht übt dasselbe aus, theils unmittelbar, theils mittelbar. Das Letztere wird bewirkt in der Stadt durch eine Section oder Abtheilung, welche aus zwei Räthen und einem eigenen Actuarius gebildet wird, und Tutelarrath genannt wird (§. 78.), und auf den Stadt-

dorfschaften durch den Landamtmann. (§. 77.) Die zum Tutelarrathe ernannten Mitglieder des Gerichts erster Instanz haben sich bloß und allein mit Vormundschaftssachen zu befassen; nur dann sind dieselben verbunden, den Sitzungen des Gerichts beizuwohnen und mitzustimmen, wenn sie wegen Mangels an der vorgeschriebenen Zahl der Richter (§. 84.) von dem Directorium berufen werden.

§. 89.

Fortsetzung.

Functionen des Tutelarraths.

a) Das Stadtamt schlägt dem Gerichte erster Instanz die Vormünder oder Curatoren vor (§. 75.); die Verpflichtung wird nach erfolgter Bestätigung von Seiten dieses von dem Tutelarrathe vorgenommen.

b) Wenn zur Gültigkeit einer Handlung die obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich ist, so wie in andern wichtigen die vormundschaftliche Verwaltung betreffenden Fällen, hat der Tutelarrath, nach vorgängiger Vernehmung der nächsten Anverwandten der Curanden oder anderer Personen, welche von dem Verhältnisse unterrichtet sind, Bericht und Gutachten an das Gericht erster Instanz, welches hierauf die Entschliessung zu fassen hat, zu erlassen.

c) Der Tutelarrath hat die Vormünder und Curatoren zur vorschriftmäßigen Rechnungsstellung anzuhalten, die abgelegten Rechnungen zu revidiren und zu justificiren; nicht weniger hat derselbe die Theilungsrecesse, bei welchen unter der Pflege stehende Personen interessirt sind, zu revidiren.

d) Die während der vormundschaftlichen Verwaltung zwischen den Pflegern und Pflegbefohlenen, oder zwischen ersteren unter sich vorfallenden Irrungen und Anstände erledigt der Tutelarrath für sich, oder erstattet Bericht an das Gericht erster Instanz.

e) Der Tutelarrath hat die an denselben in Vormundschaftssachen von dem Gerichte erster Instanz ergehenden Aufträge zu vollziehen.

§. 90.

Fortsetzung.

Unmittelbare Ausübung des obervormundschaftlichen Amts.

a) Das Gericht erster Instanz ertheilt die obervormundschaftlichen Genehmigungsdecrete, und giebt

b) in allen wichtigen, die vormundschaftliche Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, wegen welcher der Tutelarrath oder das Landamt Bericht zu erstatten haben, die nöthige Instruction und Weisung.

c) Das Gericht erster Instanz läßt die Inventarien des Vermögens der unter Vormundschaft stehenden Personen in der Stadt durch einen Secretarius, und auf den Stadtdorfschaften durch den Actuarius des Landamtes aufnehmen, und entläßt

d) die Vormünder, wann sie Rechnung bei dem Tutelarrathe oder dem Landamte abgelegt haben, und diese justificiret worden, auch die Ablieferung des verwalteten Vermögens bescheiniget ist, ihrer in dieser Eigenschaft getragenen Pflichten.

e) Das Gericht erster Instanz hält Aufsicht über die vorschriftmäßige Geschäftsbesorgung der beiden Tutelarbehörden, welche halbjährig den Stand des vormundschaftlichen Rechnungswesens in tabellarischer Form mit Bericht dem Gerichte vorzulegen haben.

f) Das Gericht erster Instanz berichtet auch an den Senat über Gesuche um Verleihung der Großjährigkeit, und spricht die vom Senate verliehene Großjährigkeit in dessen Namen aus.

§. 91.

Fortsetzung.

Von der Hypothekenführung und Währschaftsleistung.

Die Bestellung der Insätze oder Hypotheken in der Stadt und deren Gemarkung geschiehet vor dem Director des Gerichtes erster Instanz, oder dessen Stellvertreter.

Die Führung der Insatz- und Restkaufschillingsbücher, und was damit in Verbindung steht, ist ausschließlich einem der drei Secretarien dieses Gerichtes, welchem ein Scribent zur Hülfleistung beigegeben wird, aufgetragen. (§. 78.) Die Aufsicht über dieses Geschäft liegt dem Director oder dessen Stellvertreter ob. Der Director ertheilt die nöthige Weisung, und legt den Fall nach Umständen dem ganzen Gerichte zur Erörterung und Entscheidung vor. Die Währschaftsleistungen werden ebenfalls vor dem Director des Gerichts erster Instanz oder dessen Stellvertreter vorgenommen, bis desfalls überhaupt andere Verfügung getroffen wird. Wegen der Protocollirung aller in der Stadt und deren Gemarkung vorfallenden Eigenthumsveränderungen der Immobilien bleibt die Verordnung vorbehalten.

§. 92.

Fortsetzung.

Von andern Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ehehin vor einem der Bürgermeister, oder vor dem Schöffenrathe vorgenommen worden, werden vor dem Gerichte erster Instanz vorgenommen. Insbesondere hat auch dieses Gericht die Aufsicht über die Notare; die älteren wegen der Notare bestehenden Ordnungen dienen, bis abändernde Verfügung ergeht, zur Norm. Die Notare werden

von dem Senate ernannt; die vorherige Prüfung und nach der Ernennung erfolgende Verpflichtung ist dem Gerichte erster Instanz aufgetragen.

§. 93.

IV. Von dem Schöffengerichte.

(Appellationsgericht.)

a) Personale.

Das Schöffengericht (Appellationsgericht) besteht aus einem Director, welches der jedesmalige Stadtschultheiß ist, aus den Schöffen oder Mitgliedern der ersten Ordnung des Senats, welche Rechtsgelehrte sind, in so weit solche nicht durch die Verwaltung anderer Aemter verhindert sind, und aus den Syndikern und Consulenten, welche Letztere allein in der Regel die Vorträge machen, — alle, also auch diese Letzteren, mit entscheidenden Stimmen. Ist der Director des Gerichtes erster Instanz ein Mitglied der ersten Ordnung des Senats; so kann derselbe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht beisitzen. Das Schöffengericht hat eine eigene Kanzlei, welche bestehet aus einem Secretarius, drei Kanzlisten und einem Pedellen. Einer der Kanzlisten leistet neben den ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Functionen Hülfe bei den Registraturgeschäften, und eben so ein anderer bei der Einnahme und Verrechnung der Gerichtstaxen und bei dem Botenwesen.

§. 94.

b) Competenz in bürgerlichen Sachen und Geschäftsbehandlung.

Das Schöffengericht bildet in allen Sachen, welche bei dem Gerichte erster Instanz in erster Instanz verhandelt worden sind, und durch den Weg der Berufung, nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Wirkung, an das

selbe gelangen (§. 80.), die zweite, und in eben diesen Sachen, als Revisionsgericht, die dritte Instanz. Die Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz gegen das Gericht erster Instanz werden bei dem Schöffengerichte angebracht.

§. 95.

Fortsetzung.

Wenn sich ein streitender Theil durch ein bei dem Schöffengerichte, als zweite Instanz, ergangenes Erkenntniß beschwert glaubt, und die zugefügte vermeinte Beschwerde übersteigt die Summe von fünfzehenhundert Gulden im 24 fl. Fuß, oder betrifft eine Sache, die keinen gewissen Anschlag hat, in der Sache auch an die ehehinnigen höchsten Reichsgerichte hätte appellirt werden können; so tritt das Rechtsmittel der Actenversendung an ein auswärtiges Rechtscollegium in vim revisionis, nach der Ordnung vom 22. Juli 1788 ein. Kann derjenige, der sich beschwert glaubt, wegen Armuth die Versendungskosten nicht bezahlen; so werden solche in diesem Falle aus der Stadtcasse berichtiget.

§. 96.

Fortsetzung.

Wenn sich ein streitender Theil durch ein bei dem Schöffengerichte, als zweite Instanz, ergangenes Erkenntniß beschwert glaubt, und die zugefügte vermeinte Beschwerde, in so ferne die Sache einen gewissen Anschlag hat, übersteigt die Summe von fünfzehenhundert Gulden im 24 fl. Fuß nicht, oder es konnte an die ehehinnigen höchsten Reichsgerichte nicht appellirt werden; dann erkennt das Schöffengericht selbst in der Revisionsinstanz, nachdem ein anderer Referent bestellt worden ist. Die Vorschriften jener Verordnung vom 22. Juli 1788, in so weit solche nicht die Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium voraussetzen, sind hierbei zu beobachten.

§. 97.

Fortsetzung.

Bei den also auf Versendung der Acten, oder bei dem Schöffengerichte selbst in revisorio ergangenen Erkenntnissen soll es sein endliches Verbleiben haben, und wider dieselben keinen weiteren Rechtsmitteln, weder auf Suchen des einen oder des andern Theils, noch auf Bitten beider Theile Statt gegeben werden; vorbehältlich jedoch dessen, was in der mehrgedachten Verordnung vom 22. Juli 1788 wegen Bitte um Restitution und der Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten festgesetzt ist.

§. 98.

Fortsetzung.

Das Schöffengericht kann aus erheblichen Gründen, nach eigenem Ermessen, die Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses auf beider Theile Kosten, von Amtswegen, versenden. Die streitenden Theile sind aber nur dann, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten können, indem die Stadtcasse in diesem Falle die Kosten nicht zu übernehmen hat, um Versendung der Acten zu bitten befugt, wenn das Erkenntniß des Gerichts erster Instanz bei dem Schöffengerichte ganz oder zum Theil reformirt worden ist, und nun von diesem letzteren Gerichte selbst, nach der obigen Bestimmung, in revisorio zu erkennen wäre, und wenn ausserdem die Sache von der Art ist, daß die Appellation an die ehehinnigen höchsten Reichsgerichte nicht wäre ausgeschlossen gewesen. Findet unter diesen Einschränkungen die Versendung der Acten auf Bitten der streitenden Theile Statt, so kann gleichwohl von dem Schöffengerichte nach Umständen die Leistung hinreichender Sicherheit und die Ablegung des Eides vor Gefährde verordnet werden.

§. 99.

Fortsetzung.

Die Vorträge werden bei dem ganzen Gerichte gemacht, und die Beschlüsse in der Plenarsitzung gefaßt. Bei Fällung eines definitiven oder interlocutorischen Erkenntnisses müssen wenigstens vier Mitglieder und der Director gegenwärtig seyn. Die definitiven und interlocutorischen Erkenntnisse werden unter der Vordrückung des Gerichtssiegels und Unterschrift des Directors ausgefertiget.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gerichts- und andern Behörden in Strafsachen.

§. 100.

Die Strafgewalt des Polizeiamts, so wie dieses, wie weit das Polizeiamt bei der Untersuchung der Verbrechen mitzuwirken hat, wird durch eine besondere Verordnung bestimmt. (§. 26.) Die dem Gerichte erster Instanz gegen Falliten, und dem Stadtamte gegen Feldfrevler in der Gemarkung der Stadt aufgetragene Strafgewalt ist oben festgesetzt; bei der Strafgewalt des Landamts und des Forstamts behält es, noch zur Zeit, in der vorhinnigen Weise sein Verbleiben.

§. 101.

Fortsetzung.

Das Schöffengericht bildet das Criminalgericht in der Stadt und deren Gebiet; die Untersuchungen werden durch das besonders angeordnete Verhöramt, welches aus einem Untersuchungsrichter, der den Titel: Criminalrath, hat,

und einem Actuarius nebst einem Pedellen bestehet, nach Vorschrift der im Jahr 1788 erlassenen Anweisung, bis dießfalls eine andere Ordnung von dem Senate erlassen wird, bewerkstelliget. Dasjenige, was in der letztgedachten Anweisung von dem Vorsitze eines zeitigen Bürgermeisters und Senators enthalten ist, desgleichen das, was den dem Verhöramte empfohlenen, und jetzo vor das besonders angeordnete Polizeiamt gehörigen Theil der Polizeiaufsicht betrifft, nicht weniger die dem Verhöramte in gewissen Fällen aufgetragen gewesene Strafgewalt, alles dieses ist aufgehoben. Der Criminalrath, Actuarius und Pedell werden von dem Senate, und zwar Ersterer nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, gewählt; sie müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen.

§. 102.

Fortsetzung.

Das Schöffengericht, als Criminalgericht, ist ermächtiget, bis auf eine dreimonatliche Gefängnißstrafe mit oder ohne Arbeit, wie nicht weniger bis auf dreimonatliche öffentliche Arbeiten für sich zu erkennen. Bei höheren Strafen werden die Erkenntnisse nebst den Acten dem Senate vor der Eröffnung und Vollstreckung zur Bestätigung oder Milderung mit Bericht vorgelegt. Eben dieses findet in Fallimentssachen, bei Straferkenntnissen des Gerichts erster Instanz Statt. (§. 87.)

§. 103.

Fortsetzung.

Das Schöffengericht kann, von Amtswegen, aus bewegenden Ursachen, nach eigenem Ermessen, die Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium, zu Einholung eines recht-

lichen Erkenntnisses, versenden; ein Inculpat ist aber, wenn er auch die Kosten aus eigenen Mitteln berichtigen könnte, die Versendung der Acten zu verlangen nicht befugt. Eben dieses findet beim Gerichte erster Instanz in Fallimentssachen Anwendung. (§. 87.)

§. 104.

Fortsetzung.

Derjenige, welcher sich durch Strafverfügungen des Schöffengerichts, als Criminalgericht, welche der Bestätigung des Senats nicht bedürfen (§. 102.), diese mögen nun von dem Schöffengerichte selbst, oder auf Versendung der Acten, in dessen Namen ergangen seyn, beschwert erachtet, kann mittelst bloß mündlicher Anzeige zum Protocolle bei dem Verhöramte, den Recurs an den Senat nehmen, und bitten, daß die Acten diesem mit Bericht von dem Schöffengerichte vorgelegt werden möchten, woneben derselbe auch bei dem Senate eine schriftliche Defension einreichen kann. Der Verurtheilte kann hierbei, wenn er die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten kann, um Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium, zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses, ansuchen, deren Bewirkung sodann dem Schöffengerichte vom Senate aufgetragen wird. Geschieht das Letztere nicht, oder verfügt der Senat nicht selbst die Versendung der Acten, wie ihm unbenommen ist; so verweist derselbe, in so ferne die Beschwerde nicht alsobald als unerheblich erscheint, die Sache an die engere Senatsdeputation zur nochmaligen Prüfung und demnächstigen Gutachten. Bei dieser Deputation wird, wenn das Erkenntniß vom Schöffengerichte selbst abgefaßt worden ist, ein anderer Referent bestellt, und ein Gutachten an den Senat erstattet, worauf dieser endliche Entschliessung faßt.

Eben dieses Verfahren hat Statt bei Strafverfügungen des Gerichtes erster Instanz in Fallimentssachen (§. 87.),

des Polizeiamts und anderer Verwaltungsämter, in so weit Letztere Strafen verfügen können (§. 59. 100.), mit Ausnahme dessen, was wegen Bestellung eines andern Referenten, als welches in diesen Fällen nicht anwendbar ist, festgesetzt ist. Im Falle Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen, oder bei Gelegenheit dieser, Geldstrafen und andere Ahndungen verfügen, muß die Ordnung des bürgerlichen Processes von dem beobachtet werden, der sich beschwert erachtet.

§. 105.

Fortsetzung.

Bei den Straferkenntnissen des Schöffengerichts, als Criminalgericht, oder des Gerichts erster Instanz in Fallimentssachen (§. 87.), bei welchen die Bestätigung des Senats erforderlich ist (§. 102.), kann der Verurtheilte, wenn er sich, nach erfolgter Bestätigung, beschwert glaubt, mittelst besonderer Vertheidigung, oder mittelst bloß mündlicher Anzeige zum Protocolle bei dem Verhöramte, bitten, daß die Sache bei der engeren Senatsdeputation, nach Bestellung eines anderen Referenten, Letzteres in so ferne das Erkenntniß nicht von dem Schöffengerichte von auswärtigen Rechtsgelehrten eingeholt worden (§. 103.), oder solches in Fallimentssachen beim Gerichte erster Instanz ergangen ist (§. 87.), nochmals geprüft, und Gutachten an den Senat erstattet werden möge; oder daß die Acten, wenn derselbe gleich die Kosten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann, an ein auswärtiges Rechtscollegium zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses versendet werden möchten, welche Versendung sodann, so wie auch, wenn der Senat eine solche selbst zu verordnen sich bewogen findet, von dem Schöffengerichte, in Auftrag des Senats, bewerkstelliget wird. Im ersten Falle faßt der Senat, auf das von der Senatsdeputation erstattete Gutachten, Entschliessung; im andern Falle wird das von dem auswär-

tigen Rechtscollegium eingeholte Erkenntniß dem Senate zur Bestätigung oder Milderung anderweit vorgelegt.

Schluß.

Der Rang und der Gehalt der zur Behandlung der Regierungs- und Justizsachen des hiesigen gemeinen Wesens angestellten Personen werden mittelst besonderer Ordnung bestimmt.

Alles dasjenige, was weder im Allgemeinen noch insbesondere, durch gegenwärtige Constitution an der vorhinnigen reichsstädtischen Verfassung, und an dem, was mit dieser in Verbindung steht, abgeändert worden ist, wird nach den Gesetzen der vorhinnigen reichsstädtischen Verfassung beurtheilt. Zeit und Erfahrungen können Abänderungen, Modificationen und nähere Erläuterungen nothwendig machen; es wird daher vorbehalten, auf die in den Gesetzen der Verfassung gegründete Weise jene zu treffen, und diese zu erlassen.

Entscheidung

des

obersten Verwaltungsdepartements.

Die wiederholten und dringenden Beschwerden über die jetzige provisorische Verfassung der hiesigen Stadt machen es nothwendig, die Einführung einer festen und bestimmten Ordnung der Dinge zu beschleunigen. Da über den dritten, von einer Senatsdeputation angefertigten Entwurf zu einer städtischen Verfassung sowohl der Senat als das Bürgercollegium sich einstimmig, mit Ausnahme einiger Puncte, vereinigt haben, und dessen Tendenz auch im Ganzen dahin geht, die alte Verfassung möglichst beizubehalten; so ist es keinem Bedenken unterworfen, gedachten Entwurf Namens des obersten Verwaltungsdepartements zu bestätigen, welches also im Namen der hohen verbündeten Mächte hierdurch unter folgenden Einschränkungen und Abänderungen geschieht:

Erstens mit Vorbehalt derjenigen Vorschriften, welche Deutschlands künftige Verfassung über das Verhältniß der freien Stadt Frankfurt am Main zu dem Ganzen enthalten wird; und

Zweitens nur unter folgenden Modalitäten, welche theils die Entscheidung über die zwischen dem Senate und dem Bürgercollegium streitig gebliebenen Puncte, theils einige nothwendige, dem Geiste der Zeit und der Lage der gegenwärtigen Verhältnisse angemessene Verbesserungen des Entwurfs enthalten.

1) In §. 1. ist statt: Miteinsicht, zu setzen:

Theilnahme,

weil die Sache sonst zu unbestimmt seyn würde.

2) Zu §. 3. Der Wunsch des Bürgercollegiums, ein gewisses Vermögen zu bestimmen, wenn Jemand im Wege der Gnade zum Bürger angenommen wird, ist gerecht; er gründet sich auf die Sicherstellung der Armenmittel, auf die Entfernung des Zuflusses von hülfsbedürftigen Fremden, die der Gemeinde nur zur Last fallen.

Es wird daher festgesetzt:

Daß nur der im Wege der Gnade als Bürger angenommen werden kann, welcher, ausser den allgemeinen Erfordernissen, ein Vermögen von 2000 Gulden mindestens nachgewiesen. Bei dem Beisassenschutz ist die Summe auf 500 Gulden zu bestimmen. Gelehrte, Künstler, berufene Staatsdiener, Kirchen- und Schulbeamte machen hiervon eine Ausnahme.

3) Auch wird bei diesem §. die Ablösung der Leibeigenschaft an sich selbst schon hierdurch bestimmt, und bloß die Festsetzung wegen der Abfindungssumme einer besondern Verordnung vorbehalten.

4) Zu §. 5. Die Verminderung der Zahl der Rathsmitglieder von 43 auf 28 hat sehr viele Nachtheile.

1. Wird die Verfassung immer mehr einer Oligarchie näher gebracht, wenn man die Zahl derer, denen die wichtigsten Zweige der obersten Gewalt anvertraut sind, verringert.
2. Die Wahlen und die Beschlüsse werden einseitiger durch Beschränkung der Zahl der Wählenden und Beschliessenden, und die Fälle des Eintritts neuer Mitglieder in den Rath seltener, durch dessen öftere Erneuerung es hauptsächlich bewirkt werden kann, daß in ihm Lebendigkeit in Meinungen, in Ansichten und im Handeln erhalten, und das Erstarren verhindert werden kann.
3. Durch die Beibehaltung der alten Anzahl der Rathsglieder wird man in Stand gesetzt, die Rechte der

alten Geschlechter und die Wünsche der nicht lutherischen Religionsverwandten zu erfüllen, auf diese Art Ruhe und Einigkeit in der Gemeinde zu erhalten, und ein Beispiel von Duldung und Unpartheilichkeit zu geben.

Die Vermeidung der Nachtheile zu zahlreicher Collegien, welche man durch Verminderung der Rathsglieder beabsichtiget, ist nicht so bedeutend, um die bemerkten Vortheile zu überwiegen; die Kostenersparung, welche dabei gemacht wird, kann erreicht werden, wenn die jüngeren Senatoren ohne Gehalt bleiben, so fern sie nicht in den Gerichten sitzen, diesen nur durch Hinaufrücken bei Erledigungen erlangen, und wenn nach einer folgenden Festsetzung auch die Mitglieder des Gerichts erster Instanz aus Senatoren bestehen, also dadurch die besonderen Gehalte, welche man ihnen, nach dem Entwurfe der Constitution, hätte geben müssen, wegfallen. Die Stärke des Senats wird daher auf 43 Mitglieder in der alten Weise festgesetzt.

5) Zu §. 7. No. 2. Die katholischen Religionsverwandten tragen darauf an, daß bestimmt werde:

> Für jede der drei Confessionen eine bestimmte Anzahl Stellen im Senate, und zwar in der Art festzusetzen, daß die Hälfte derselben für die Nichtlutherischen bestimmt bleibe, bis dahin, daß dieses Verhältniß im Senate einmal erreicht worden, wo alsdann eine vollkommene Freiheit in den Wahlen wieder eintreten könne.

Dieser Antrag verdient indessen nur in so fern Berücksichtigung, als er das eigene Interesse der katholischen Religionsverwandten angeht. Obgleich die von ihnen verlangte Anzahl der Mitglieder im Senate von ihrer Religion weder mit der Gesammtzahl der katholischen Bürger hieselbst, noch mit ihren Beiträgen zu den gemeinen Lasten gegen die Einwohner der protestantischen Kirche in einem übereinstimmen-

den Verhältnisse steht; so erfordert es dennoch Duldung und Billigkeit, ihrem Gesuche um so mehr nachzugeben, als dadurch nach ihrem eigenen Antrage kein fortdaurendes, auf Verschiedenheit der Religionspartheien gegründetes Verhältniß in die Constitution übertragen wird. Es wird daher bestimmt:

> Daß die Zahl der katholischen Mitglieder des Senats in verschiedenen Perioden, je nachdem die vorhandenen Vacanzen es gestatten, auf zehen zu ergänzen; daß ferner damit bei der jetzigen Ergänzung des Senats der Anfang zu machen, und die Zahl der katholischen Mitglieder mindestens sogleich auf sechs zu bringen; daß die katholischen Mitglieder verhältnißmäßig auf alle drei Bänke des Senats vertheilt, und natürlich die übrigen zu den Stellen erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen müssen; und daß, so bald der Senat einmal zehen katholische Mitglieder in sich zählt, weiterhin alles der freien Wahl ohne bestimmte Zahl der verschiedenen Religionsverwandten zu überlassen. Nur muß zu jeder Zeit der Senat Mitglieder von allen drei christlichen Religionspartheien enthalten.

Von Seiten der reformirten Religionsverwandten ist kein Antrag dieserhalb gemacht, und es bedarf daher auch keiner Entscheidung darüber. Ihre Anzahl ist ohnehin viel geringer als die der katholischen.

6) Zu §. 7. No. 2. Wer zehen Jahre hier ununterbrochen am Orte gewohnt hat und Bürger ist, von dem kann man wohl unbedenklich voraussetzen, daß er mit eben der Wärme und Treue die Magistraturen der Stadt wahrnehmen werde, als wenn er am Orte gebohren wäre. Eine solche Abscheidung, die sich bloß auf den Ort der Geburt im Innern von Deutschland gründet, ist überdieß auch weder dem Geiste der Zeit, noch Deutschlands künftiger Verfassung angemessen.

Jeder, der in Deutschland gebohren, zehen Jahre als Bürger hieselbst ununterbrochen gewohnt hat, muß daher auch zu den Rathsstellen wahlfähig seyn, wenn er sonsten die übrigen dazu nöthigen Erfordernisse besitzt.

7) Zu §. 8. Allen Handwerken müssen in dieser Rücksicht gleiche Rechte eingeräumt werden.

8) Zu §. 9. Der Antrag des Bürgercollegiums, daß nothwendig zwei Syndicatsstellen mit Einheimischen besetzt seyn müssen, kann nicht Statt finden.

9) Zu §. 11. Es ist nicht gut, daß der Senat sich selbst ergänze. Es gewährt ihm mehr Achtung, Anhänglichkeit und Vertrauen bei der Bürgerschaft, folglich auch mehr Kraft und Wirksamkeit im Handeln, und knüpft das gemeinschaftliche Band zwischen ihm und derselben viel fester, wenn seine Mitglieder von den Repräsentanten der Bürgerschaft, dem Bürgercollegio, erwählt werden. Es sichert ihn auch ungleich mehr vor dem Vorwurfe der Einseitigkeit und des Absonderungsgeistes. Die erste jetzt nothwendig werdende Ergänzung des Senats kann zwar noch in der bisherigen Weise erfolgen; allein für die Zukunft ist die Wahl in der Art zu organisiren:

Daß das Bürgercollegium dem Senate drei Candidaten zu jeder Vacanz vorschlägt, aus denen der Rath einen wählt.

Die Wahlmethode hierüber ist durch eine besondere Verordnung vom Magistrate zu bestimmen, und Letztere nach erfolgter Publication von Deutschlands künftiger Verfassung zur Vollziehung zu bringen.

10) Zu §. 11. Uebrigens kann dem hier gemachten Antrage des Bürgercollegiums, die Mitglieder aus den beiden alten Gesellschaften auf keine bestimmte Zahl zu

fixiren, nicht nachgegeben werden. Deren Rechte müssen vielmehr aufrecht erhalten werden, da die neue Verfassung die Beibehaltung der alten Einrichtungen möglichst beabsichtiget, und die Zahl der Senatoren überdem nach der Bestimmung No. 4. vermehrt worden ist.

11) Zu §. 15. Wegen der Militairverfassung und der Leitung des städtischen Militairwesens werden noch besondere Bestimmungen erfolgen.

12) Zu §. 25. Bei der hier vorbehaltenen besonderen Verordnung über die Leitung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist auch für den Religionsunterricht der Kinder der katholischen Glaubensgenossen gehörige Sorge zu tragen. Es wird am besten seyn, die Leitung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten einer besondern Rathsdeputation zu übertragen, und derselben aus der Geistlichkeit von allen drei Confessionen und den vorzüglichsten Schulmännern einige Mitglieder beizuordnen.

13) Zu §. 39. Der Wunsch des Bürgercollegiums, daß vorher das Gutachten des Handelsvorstandes über die zu erlassenden Handelsgesetze eingeholt werde, ist der Sache ganz angemessen, und daher zu berücksichtigen.

14) Zu §. 49. Die von dem Bürgercollegium wider die Fortdauer des Collegiums der Neuner gemachte Protestation ist gleichfalls gegründet. Letzteres wird daher aufgehoben, und dessen Functionen dem Ersteren übertragen. Es bleibt dem Beschlusse des Bürgercollegiums überlassen, ob es dieserhalb seine Anzahl um 9, oder, damit auch ferner eine ungerade Zahl bleibe, um 10 Mitglieder vermehren, oder bei der Zahl von 51 bleiben wolle.

15) Zu §. 49. Um frischen Geist und Leben in dem Bürgercollegium zu erhalten, wird die Mitgliedschaft darin

auf fünf Jahre beschränkt. Alle Jahr scheidet der fünfte Theil aus. Bis dahin, daß dieses durch die Zeit des Eintritts bestimmt wird, entscheidet das Loos, wer austreten soll. Die Ausscheidenden können jedoch sogleich wieder erwählt werden, und alsdann gilt ihre Mitgliedschaft von neuem auf fünf Jahre.

16) Zu §. 51. Das Bürgercollegium ist seiner Bestimmung nach der Repräsentant der Bürgerschaft. Ihr Vertrauen wird befördert, ihr Gemeingeist und ihre Theilnahme am öffentlichen Wohl belebt, die Wirksamkeit des Bürgerausschusses selbst vermehrt, wenn seine Mitglieder durch die Bürgerschaft gewählt werden. Wahlformen, wodurch Bestechlichkeit, Unruhen, Einfluß des Pöbels vermieden werden, lassen sich leicht ersinnen und in eine Verordnung aufnehmen, wozu die Vorschläge vom Magistrate erwartet werden.

So fern gegenwärtig eine Ergänzung des Bürgercollegiums nöthig ist, kann solche noch in der bisherigen Weise erfolgen. Für die Zukunft ist nach erfolgter Ergänzung die vorgedachte Verordnung vom Magistrate zu entwerfen.

17) Zu §. 56. So wie die Austräge organisirt werden sollen, ist zu besorgen, daß sie der Sache mehr schaden, als nutzen werden. Die darüber hier gemachte Bestimmung wird daher auf so lange suspendirt, bis durch Deutschlands Verfassung bestimmt ist, welcher Behörde künftighin dergleichen Entscheidungen zustehen. Sollten Fälle vorkommen, deren Entscheidung bis dahin nicht ausgesetzt werden kann; so ist auf den Ausspruch des Senats einer der drei Hansestädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, zu compromittiren, und wenn der Rath sich mit dem Bürgercollegium über den Senat, an welchen die Sache zu schicken sey, nicht vereinigen kann, solches durch das Loos in einer gemeinschaftlichen Deputation zu bestimmen.

18) Zu §. 63.) Die hier von dem Bürgercollegium gemachte Bemerkung erledigt sich durch die oben, No. 6. getroffene Entscheidung.

19) Zu §. 64. Eben so findet der hier gemachte Antrag des Bürgercollegiums in der nachfolgenden Bestimmung, No. 20. seine Erledigung.

20) Zu §. 78. Sämmtliche Mitglieder des Gerichts erster Instanz müssen aber aus den rechtsverständigen Senatoren gewählt werden, und behalten Sitz und Stimme im Senate. Es befördert dieses nicht allein das Ansehen und die Authorität des Gerichts, sondern entspricht auch der collegialischen Verfassung, die in einem Gerichte Statt finden muß.

21) Zu §. 79. Es ist unnatürlich und einer guten Gerichtsverfassung entgegen, daß dasselbe Gericht in zwei Instanzen sprechen soll. Die dritte Instanz von den Sachen, wo das Stadt- oder Landamt in der erstern gesprochen hat, so fern sie überhaupt zuläßig ist, muß daher auch an das Schöffengericht gehen.

22) Zu §. 94. Aus demselben Grunde kann daher auch das Schöffengericht in den Sachen, wo das Gericht erster Instanz in erster Instanz erkannt hat, nicht die dritte Instanz bilden; vielmehr findet in diesen Fällen die Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium, oder eine juristische Facultät so lange Statt, bis durch die künftige deutsche Staatsverfassung ein anderer Weg vorgeschrieben worden, und soll überhaupt in allen Fällen bis dahin diese Versendung nachgegeben werden, wo die Berufung darauf, nach der ehemaligen städtischen Verfassung, vor Einrichtung des Großherzogthums, zuläßig gewesen ist.

23) Zu §. 105. Auch bei Straferkenntnissen kann es nicht nachgegeben werden, daß das nämliche Gericht in zwei Instanzen entscheide. Es muß daher ebenfalls entweder in zweiter Instanz die Actenversendung an ein auswärtiges Rechtscollegium oder eine Juristenfacultät Statt finden, oder die Einrichtung getroffen werden, daß das Gericht erster Instanz in erster, und das Schöffengericht in zweiter Instanz erkenne.

24) Endlich versteht es sich von selbst, und wird bloß zur Vermeidung aller Mißverständnisse ausdrücklich bemerkt, daß, so fern die vorstehenden Festsetzungen auch Aenderungen bei andern §§. des Entwurfs, als allegirt sind, zur Folge haben, sie für solche ebenfalls gelten.

Die gemeinschaftliche, von dem Senate und dem Bürgercollegium niedergesetzte Commission wird mit der Publication und Ausführung der Constitution und gegenwärtiger Entscheidung unter Leitung des hohen Generalgouvernements beauftragt, und hat damit in dem verfassungsmäßigen Wege ungesäumt vorzugehen, und für die möglichste Beschleunigung Sorge zu tragen. Es folgt von selbst, daß zu denjenigen Aemtern, die nicht fortdauernd an eine Person gebunden gewesen, neue Wahlen vorgehen müssen.

Frankfurt am Main, den 19. Juli 1814.

Oberstes Verwaltungsdepartement.

vom Stein.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arndt, Ernst Moritz,

Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main

Frankfurt 1814

J.germ. 36 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550854-6